

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Innenausschuss**

11. Sitzung am 12.01.2016  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:15 Uhr

### Tagesordnung:

1. 2. Tätigkeitsbericht (2015/2016)  
Bericht (Unterrichtung)  
Beauftragter für die Landespolizei  
– Drucksache 17/1460 –

2. Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)  
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Ministerium des Innern und für Sport  
Behandlung gemäß § 65 Vorl. GOLT  
– Vorlage 17/713 –

3. Herbstsitzung der Innenministerkonferenz 2016  
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/754 –

### Ergebnis:

Kenntnisnahme  
(S. 4 – 9)

Kenntnisnahme  
(S. 19)

Erledigt  
(S. 20 – 21)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

4. Entgeltordnung am Flughafen Hahn  
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/800 –

**Ergebnis:**

Erledigt  
(S. 22 – 27)

5. FSJ Feuerwehr  
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der FDP  
– Vorlage 17/819 –

Erledigt  
(S. 28 – 29)

6. Evaluationsergebnisse des Pilotprojekts Bodycam  
Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT  
Ministerium des Innern und für Sport  
– Vorlage 17/820 –

Erledigt  
(S. 3; 10 – 18)

Außerhalb der Tagesordnung

(S. 30)

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Vors. Abg. Hüttner** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Zur Tagesordnung:**

Der Ausschuss kommt überein, **Punkt 6** der Tagesordnung

**Evaluationsergebnisse des Pilotprojekts Bodycam**

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT  
Ministerium des Innern und für Sport  
– Vorlage 17/820 –

im Anschluss an Punkt 1 der Tagesordnung zu behandeln.

**Herr Abg. Licht** äußert die Bitte, dass Herr Staatsminister Lewentz zu Punkt 4 der Tagesordnung auch zum aktuellen Stand des Verkaufsverfahrens berichten möge.

**Herr Staatsminister Lewentz** entgegnet, in öffentlicher Sitzung den aktuellen Stand beschreiben, alle darüber hinausgehenden Aspekte jedoch nur in vertraulicher Sitzung berichten zu können, da das Ausschreibungsverfahren immer noch laufe.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** hebt hervor, der Punkt des Verkaufsverfahrens stehe heute nicht auf der Tagesordnung, sodass auch keine entsprechende Vorbereitung seitens der Landesregierung oder der Abgeordneten habe erfolgen können. Selbst verständlich könne Herr Staatsminister Lewentz dazu heute einige Worte sagen, jedoch schlage er vor, diesen Punkt zur generellen Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**2. Tätigkeitsbericht (2015/2016)**

Bericht (Unterrichtung)

Beauftragter für die Landespolizei

– Drucksache 17/1460 –

**Herr Burgard (Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei)** trägt vor, seit nunmehr zweieinhalb Jahren wendeten sich Bürgerinnen und Bürger an ihn als Beauftragten für die Landespolizei und damit an einen unabhängigen Ombudsmann des Landtags, wenn sie sich über das Verhalten der Polizei und deren Maßnahmen beschweren wollten, Polizeibeamtinnen und -beamte reichten zunehmend Eingaben bei dienstlichen Problemen ein, die innerdienstlich nicht hätten gelöst werden können.

Diesem rheinland-pfälzischen Modell, Beauftragter für die Landespolizei beim Bürgerbeauftragten, seien im Jahr 2016 die Bundesländer Schleswig Holstein und Baden-Württemberg gefolgt. In Thüringen werde es aktuell diskutiert. In Erfurt lehne die Gewerkschaft der Polizei eine Beschwerdestelle, angesiedelt im Innenministerium, wie von der Landesregierung vorgesehen, ab und fordere die rheinland-pfälzische Lösung. Im Berliner Koalitionsvertrag sei dazu wie folgt formuliert worden: Zur Stärkung der Bürgerrechte und der Akzeptanz polizeilichen Handelns wird die Koalition das Amt einer oder eines Bürgerbeauftragten des Landes und Beauftragten für die Landespolizei nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz einrichten. –

Seine bisherige zweieinhalbjährige Tätigkeit bestärke ihn in der Auffassung, dass der gewählte rheinland-pfälzische Weg der richtige und sowohl den Bürgern ohne Uniform und als auch der Polizei dienlich sei. Sein Auftrag laute, die Angelegenheiten möglichst einvernehmlich zu lösen, wozu er mit den Referenten versuche, den Sachverhalt aufzuklären und die Hintergründe der Beschwerde zu ermitteln. Eine Lösung finden, heiße insbesondere, persönliche Kommunikation herzustellen, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von polizeilichem Tun zu erreichen.

Was die Akzeptanz und das Vertrauen in die Polizei angehe, so liege sie laut Umfragen vom Januar 2016 mit 81 % auf einem guten zehnten Platz, jedoch habe sie auch schon einmal auf Platz zwei gelegen. Nach dem Terroranschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt und dem Polizeieinsatz in der Silvesternacht auf das Jahr 2017 sei das Vertrauen in die Polizei deutschlandweit gestiegen, wie der aktuelle Deutschlandtrend von Infratest dimap ergebe. Ganz aktuelle Umfragen zeigten, dass 88 % großes Vertrauen in die Polizei besäßen. Im Oktober 2016 habe dieser Wert bei 84 % gelegen. Weniger oder gar kein Vertrauen äußerten aktuell rund 11 %.

Er sehe es als Aufgabe aller an, daran zu arbeiten, dass in der Bürgerschaft konstant ein hohes Vertrauen in die Polizei vorhanden sei.

Diesen zweiten Tätigkeitsbericht habe er im September 2016 dem Präsidenten des Landtags und dem zuständigen Innenminister sowie allen Abgeordneten vorgelegt. Danken wolle er an dieser Stelle für eine offene und konstruktive Unterstützung seiner Arbeit Herrn Staatsminister Lewentz, Herrn Staatssekretär Kern sowie dem Abteilungsleiter Herrn Laux und dem Inspekteur der Polizei Herrn Schmitt sowie allen Polizeibehörden.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger hätten sich mit dem Wunsch nach mehr Polizeipräsenz, nach länger besetzten Polizeistationen an ihn gewandt. In einem Fall habe ein Bürger erreichen wollen, dass in Oberwesel am Rhein eine Polizeistation eingerichtet werde. Die zuständige Polizeiinspektion in Boppard sei mit 20 km zu weit entfernt, sodass nach seiner Auffassung Oberwesel polizeilich nicht ausreichend versorgt sei.

Aufgrund der Eingabe habe das Innenministerium überprüft, ob tatsächlich, wie vom Bürger geschildert, die Anzahl der Straftaten und Einbrüche in Oberwesel stark zugenommen habe. Maßstab hierfür sei die sogenannte Häufigkeitszahl, welche sich anhand der Anzahl der Straftaten auf jeweils einhunderttausend Einwohner berechne. Diese Häufigkeitszahl liege in Oberwesel jedoch deutlich unter dem Landesdurchschnitt sowie dem Polizeipräsidium Koblenz. Sie liege auch unterhalb der Zahlen des Rhein-Hunsrück-Kreises, der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowie der Stadt Boppard. Insgesamt

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

sei das Straftataufkommen in der Stadt Oberwesel als eher gering einzustufen. Das heie, die subjektive Einschtzung des Brgers hinsichtlich einer Steigerung von Einbrchen in der Stadt Oberwesel habe anhand objektiver Feststellung von Fakten nicht besttigt werden knnen, das heie, die Stadt werde ausreichend von der Polizeiinspektion Boppard aus versorgt.

Im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015, also dem Zeitraum des ersten Ttigkeitsberichts, habe es insgesamt 83 Beschwerden und Eingaben gegeben, 54 davon von Brgerinnen und Brgern und 29 von Polizeibeamtinnen und -beamten. Im zweiten Jahr des Ttigkeitsberichts, dem 1. Juli 2015 bis zum Sommer 2016, sei ein Zuwachs von insgesamt 19 % zu verzeichnen gewesen, insbesondere im Bereich der Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten. Insgesamt seien 100 Angelegenheiten an ihn herangetragen worden, 57 Beschwerden von Brgerinnen und Brgern, 40 Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten, und in drei Fllen sei es nicht um eine Beschwerde im klassischen Sinne gegangen, sondern um allgemeine Fragen zur Arbeit der Polizei und ihrem Handeln.

In einem Fall sei er der Presseberichterstattung gefolgt. Dabei habe es sich um einen Selbstaufgriff in einer Polizeidienststelle gehandelt.

Von den Beschwerden seien insgesamt elf unzulssig gewesen; sie htten keinen Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklrung geboten. Bei acht Beschwerden habe es sich um Vorgnge gehandelt, bei denen ein lngerer Zeitraum als die Dreimonatsfrist bei den polizeilichen Manahmen gegeben gewesen sei. Bei drei Beschwerden habe sich, trotz mehrerer Nachfragen, kein konkreter Beschwerdesachverhalt erkennen lassen.

In einem Fall habe er eine Beschwerde auf Wunsch des Brgers vertraulich, ohne Namensnennung oder Offenlegung der Identitt behandelt. Der Brger habe gemeldet, dass in der Nachbarschaft mit Drogen gehandelt werde, und darum gebeten, dass sein Name keine Erwhnung finde.

In all diesen Fllen seien die Sachverhalte geprft worden, und oft genug habe allein durch die Prfung, das Gesprch und die Erluterung der rechtlichen Grundlage mancher Sachverhalt abschlieend geklrt werden knnen. Soweit die Klrung des Anliegens nicht auf diese Weise habe herbeigefhrt werden knnen, habe er den zustndigen Innenminister, Herrn Lewentz, um eine Stellungnahme gebeten. In der Regel habe er dann innerhalb von zwei Monaten dem Einbringer der Beschwerde oder der Eingabe eine ausfhrliche Stellungnahme und Bewertung des Sachverhalts mitteilen knnen.

Insgesamt htten 48 Flle von Brgerinnen und Brgern sowie Polizeibeamtinnen und -beamten einvernehmlich abgeschlossen und htte zustzlich Auskunft gegeben werden knnen. Bei sechs Beschwerden und sieben Eingaben sei trotz seiner Vermittlungsbemhungen keine vollstndig einvernehmliche Erledigung der Angelegenheiten zu erzielen gewesen. Die Betroffenen seien nicht einverstanden gewesen, etwa weil weiterhin Differenzen ber den zugrunde liegenden Sachverhalt bestanden htten.

Mehrere Beschwerden bezgen sich hufig auf ein nach Auffassung der Betroffenen unangemessenes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten, insbesondere bei Verkehrskontrollen, aber auch unzureichender Verfolgung von Anzeigen durch die Polizei in Form von fehlender oder zu lange dauernder Beantwortung. Die aus der Polizei vorgebrachten Eingaben htten die Einstellung in den Polizeidienst und die Ausbildung sowie auch Fragen beispielsweise der Altersgrenzen bei der Polizei, insbesondere in der Bereitschaftspolizei betroffen. Zwischen den beiden Polen Einstellung und Pensionierung htten ihn Polizeibeamte bei Problemen der Besoldung in Zusammenhang mit gewnschten Stellenwechseln und Versetzungen im Rahmen des Befrdерungsgeschehens um Untersttzung gebeten.

Beschwerden von Brgerinnen und Brgern ber die Polizei – hierzu sei beispielsweise ein Fall in seinem Ttigkeitsbericht aufgefhrt – htten beispielsweise dahin gehend gelautet, dass ein Polizeibeamter, der wegen Streitigkeiten in der Nachbarschaft gerufen worden sei, eher zu einer Eskalation als zu einer Deeskalation beigetragen htte. Der Umgangston sei von Anfang an sehr gereizt gewesen, weshalb der Brger das gesamte Auftreten des Beamten als sehr unangemessen empfunden habe. Auf diese Beschwerde hin habe der Beamte eingerumt, in einer emotional schwierigen Situation nicht angemessen reagiert zu haben. Konstruktiv sei dann in einem Gesprch mit dem Leiter der Polizeiinspektion, dem Brger und dem Beamten die Situation noch einmal durchgesprochen worden. Fr den Brger sei diese Handhabung sehr zufriedenstellend gewesen.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Weitere Fälle hätten Beschwerden bei Verkehrskontrollen betroffen. In einem Fall sei es um einen 88-jährigen Autofahrer gegangen, der durch unangemessenes Fahren, durch Unsicherheiten aufgefallen sei. Ihm sei der Führerschein abgeholt worden.

In einem anderen Fall sei ein Handy abgeholt worden, weil der Besitzer dies bei einer Kontrolle trotz Aufforderung dem Beamten nicht übergeben habe. Das Innenministerium habe die Richtigkeit des Vorgehens des Beamten später noch bestätigt.

In anderen Fällen hätten Bürger nach Hinweisen auf eine Straftat nachgefragt, ob die Staatsanwaltschaft eingeschritten sei oder nicht. Hier hätte geklärt werden können, ob sie ermittle oder nicht oder die Polizei entsprechend gehandelt habe oder nicht. Wenngleich dem Betroffenen das Ergebnis nicht habe mitgeteilt werden können, so sei doch allein durch die Mitteilung, dass der Sache nachgegangen werde, eine Zufriedenheit seitens der Bürger erreicht worden.

In einem Fall, den die Polizei betreffe, sei es um die Mindestgröße einer Bewerberin gegangen. Diese habe mit einer Körpergröße von 1,58 m die Mindestgröße von 1,62 m nicht erreicht. In einem persönlichen Gespräch habe er erfahren, dass ihr Mann Polizeibeamter sei. Sie selbst sei ein sehr sportlicher Typ. Er habe erreichen können, dass sie alle Tests habe durchlaufen dürfen, die sie dann alle mit Bravour bestanden habe. In diesem Einzelfall sei es der Bewerberin ermöglicht worden, den Studienplatz an der Hochschule anzutreten. Generell habe in dieser Angelegenheit geklärt werden können, dass die Größe eines Bewerbers, einer Bewerberin nicht von vornherein schon ein Ausschlusskriterium sei, sondern im Einzelfall geklärt werde, ob der Bewerber, die Bewerberin in der Lage sei, beispielsweise die Schutzausstattung zu tragen.

Eine andere Angelegenheit habe die Berechnung und Besoldung von Fehlzeiten betragen sowie Erkrankungen, Stellenwechsel, Verletzungen und Beförderungen, wobei aufgrund der Eingaben zumindest im Einzelfall Hilfe möglich gewesen sei. An dieser Stelle sei hervorzuheben, dass die Quote der Beförderungen generell erhöht worden sei, wie das Innenministerium bestätigt habe.

Ein anderes Thema in diesem Zusammenhang sei die Altersgrenze bei der Polizei, insbesondere bei der Bereitschaftspolizei, dass der Beginn des Ruhestands nicht mit 60 sondern erst mit 62 Jahren eintrete. Hier werde eine Gleichbehandlung gewünscht, beispielsweise mit Polizeibeamten im Schichtdienst, des SEK oder der Hubschrauberstaffel. Eine dahin gehende Prüfung sei schon 2004 erfolgt. Aufgrund des Landesbeamtengesetzes sehe das Innenministerium jedoch keine Möglichkeit, die Senkung der Altersgrenze vorzunehmen. Die Diskussion werde jedoch weiterhin geführt.

Als Resümee seines zweiten Jahres als Landesbeauftragter für die Polizei sei festzuhalten, diese Möglichkeit werde sehr gut angenommen und das Ziel, Ombudsmann gleichermaßen für Bürgerinnen und Bürger und Polizeibeamtinnen und -beamte zu sein, sei erreicht worden. Dies bestätige auch die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Bund der Kriminalbeamten, denen er ausdrücklich danke, dass sie regelmäßig Informationen mit ihm austauschten.

Fragen zur neuen Organisation sowohl bei der Bereitschaftspolizei als auch bei der Wasserschutzpolizei, Verlängerung der Arbeitszeit über den Ruhestand hinaus seien aktuell bei ihm eingegangen. Auch hier sehe er die Notwendigkeit einer intensiven Kommunikation und Motivation für das Neue. Festzuhalten sei, Polizei mache Fehler – solche kämen aber in jeder Institution vor –, der größte Fehler wäre es jedoch, Fehler möglichst nicht zuzugeben; denn eine rechtsstaatliche Polizei lebe vom Vertrauen der Bevölkerung, und eine fehlende Fehlerkultur in der Polizei nage an diesem Vertrauen.

Es bestehe die Notwendigkeit, dass Vertreter des Gewaltmonopols beim Einschreiten gegen Bürger diszipliniert handelten, Verhältnismäßigkeit sei hier ein Rechtsgrundsatz. Es gehe um die Rechtmäßigkeit des Handelns in einer Zivilgesellschaft, aber auch um Fairness. Der Beruf des Polizeibeamten sei hart und manchmal frustrierend; denn die Beamten erlebten regelmäßig Dinge, die der normale Bürger selten erleben müsse. Sie würden beschimpft, bespuckt und attackiert. Polizei, wie jeder Bürger auch, verdiene es, würdevoll, ja mit Respekt behandelt zu werden. Wichtig sei der bürgernahe Dialog der Polizei, wie er zum Beispiel im April durch ein Bürgerforum in Wittlich gestartet worden sei, bei dem Fakten und Aufklärung der Polizei auf der Tagesordnung gestanden hätten. Notwendig sei es, das Vertrauen durch viele Bausteine zu erhalten und, wenn möglich, weiter auszubauen, wofür alle Beteiligten eintreten sollten.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Abg. Schwarz** spricht seinen Dank für den umfassenden Bericht aus. Dieser sei als Bestätigung dafür zu sehen, dass seinerzeit die Funktion des Landesbeauftragten für die Polizei eingeführt worden sei, und zwar gegen alle Bedenken, die damals geherrscht hätten, wie beispielsweise der Vorbehalt, es würde sich um eine Beschwerdestelle gegen die Polizei handeln. Gerade dieser zweite Bericht zeige, dass das Gegenteil der Fall sei, da die genannten Zahlen aufzeigten, die Beschwerden und Eingaben kämen fast gleichermaßen sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den Polizeibeamtinnen und -beamten.

Wenn dann zu hören sei, dass fast alle Eingaben und Beschwerden zur größten Zufriedenheit abgearbeitet worden seien und nur neun Petitionen an den Petitionsausschuss weitergegeben worden seien und auch der Petitionsausschuss zu keiner anderen Entscheidung habe kommen können, dann spreche das eindeutig für eine positive Annahme und gute Arbeit des Landesbeauftragten.

Als sehr positiv stufe er den Umstand ein, dass es keine besonderen Vorgänge gegeben habe, die dem Innenausschuss hätten vorgelegt werden müssen. Dies stehe ebenfalls für die sehr gute Arbeit der Polizei, da es keine Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger in einem besonders extremen Ausmaß gegeben habe.

Als Bestätigung sehe er auch, dass sich andere Bundesländer ein Beispiel an Rheinland-Pfalz nähmen und ebenfalls die Funktion eines Landesbeauftragten für die Polizei einzuführen beabsichtigten. Wenn zudem eine Erwähnung in einem Koalitionsvertrag gegeben sei, sei dies als zusätzliche Bestätigung zu werten.

Er könne in diesem Zusammenhang nur von einer sehr guten Arbeit sprechen und wolle sich ganz herzlich beim Landesbeauftragten für die Polizei und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken, die sich für diese Belange einsetzten.

**Frau Abg. Becker** bedankt sich ebenfalls für die Arbeit des Landesbeauftragten für die Polizei und erachtet die Darstellung der Arbeit als überzeugend, in welcher Ausgewogenheit sowohl Eingaben und Beschwerden von Polizeibeamtinnen und -beamten als auch von Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet und zu einem Ausgleich geführt worden seien. Als ganz wichtig sehe sie die Person dahinter, die die drei Ämter des Landesbeauftragten für die Polizei, des Bürgerbeauftragten und des Ombudsmanns in sich vereine. Diese Handhabung habe sich bewährt, was sie jedoch auch in Verbindung mit der Persönlichkeit des Landesbeauftragten für die Polizei bringe, mit seiner ruhigen und ausgeglichenen Art.

Dass es sich um ein Erfolgsprojekt handele, zeige sich dadurch, dass andere Bundesländer beabsichtigten, dieses Modell zu übernehmen. Dazu wolle sie dem Landesbeauftragten für die Polizei gratulieren, weil dadurch das erfolgreiche rheinland-pfälzische Konzept in der ganzen Bundesrepublik Verbreitung finde.

**Frau Abg. Schellhammer** drückt ebenfalls ihren Dank für die Arbeit und den Bericht des Landesbeauftragten für die Polizei aus. Den lobenden Worten ihrer Vorredner wolle sie sich anschließen. Das Amt des Landesbeauftragten für die Polizei und des Bürgerbeauftragten in Personalunion auf eine Person zu vereinen, habe sich bewährt. Die Institution werde akzeptiert, sowohl vonseiten der Polizei als auch vonseiten der Bürgerinnen und Bürger. Sie selbst gebe entsprechende Mails einer Bürgerin oder eines Bürgers vertrauensvoll an den Bürgerbeauftragten bzw. des Landesbeauftragten für die Polizei weiter, weil ihr bekannt sei, der jeweiligen Kritik oder Nachfrage werde in der erforderlichen neutralen Art und Weise und mit einem hohen Fingerspitzengefühl nachgegangen.

Die Worte ihrer Vorredner zu den jeweiligen Eingaben und Beschwerden unterstreiche sie ebenfalls, begrüße es darüber hinaus, dass sich der Landesbeauftragte im fortlaufenden Dialog mit dem Innenministerium, der Polizei und den Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften befinde, die Dienststellen besuche und sich auf dem Laufenden halte.

Dieses Amt trage zu einer höheren Akzeptanz der Polizei bei, wie Umfragewerte zeigten. Auch andere Bundesländer sähen es als Erfolgsmodell für diese Akzeptanz, die Sicherheit und die Bürgerrechte und wollten es übernehmen.

**Herr Abg. Junge** sieht die Einrichtung des Landesbeauftragten für die Polizei ebenfalls als Erfolgsmodell, das von seiner Fraktion befürwortet werde. In die gegebene Nähe von Staat und Bürgern greife er,

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

wenn nötig, vermittelnd ein oder beuge dem einen oder anderen Rechtsstreit durch entsprechende Gespräche vor. Das sei nur zu begrüßen.

Im Rahmen der mit dieser Tätigkeit verbundenen Besuche und Fahrten höre der Landesbeauftragte möglicherweise auch einige Dinge, die der Bericht nicht widerspiegele, weil sie nicht zum originären Aufgabenbereich gehörten. Seines Erachtens gehörten dazu auch Aussagen von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich ihres Sicherheitsgefühls oder Aussagen von Polizeibeamtinnen und -beamten bezüglich möglicher Ausrüstungsmängel oder wie sie zu Übergriffen auf ihre Person stünden, wie sie sich dabei fühlten. Er bitte um Auskunft, ob er im Rahmen seiner Tätigkeit, wenn es darum gehe, Gespräche zu führen oder Fragen zu stellen, auch schon auf Behinderungen gestoßen sei, da Personen, die Fragen stellten, oftmals als unbequem eingestuft würden, und in wieweit Erkenntnisse aus den Aspekten oder Themen, die nicht in dem Bericht aufgeführt worden seien, hätten gezogen werden können, die im Austausch mit dem Innenministerium zu konkreten Ergebnissen geführt hätten.

**Herr Vors. Abg. Hüttner** verweist auf das entsprechende Gesetz, in dem eindeutig geregelt sei, welche Aufgaben der Landesbeauftragte für die Polizei und wie er mit Eingaben umzugehen habe. Dabei werde nicht persönlichen Empfindungen sondern Fakten nachgegangen.

**Herr Burgard** weist auf seine Ausführungen hin, dass beispielsweise das Thema Neuorganisation der Wasserschutzpolizei schon vielfach thematisiert worden sei. Dabei habe er Informationen erhalten, die ihm jedoch nicht in Form von Eingaben zugegangen seien, sondern im Rahmen von Gesprächen, zu denen er eingeladen worden sei.

Als weiterer wichtiger Aspekt sei die Begleitung der Polizei bei Großlagen, wie beispielsweise Fußballspielen, durch seine Person zu nennen. Die Belastungen, denen gerade die Bereitschaftspolizei ausgesetzt sei, habe er dadurch selbst miterleben können. Dabei gehe es um die Schutzklassen der Westen oder in welchem Ausmaß ein Polizeieinsatz notwendig sei. Dabei erlebe er auch mit, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten gerade am Wochenende auch bundesweit im Einsatz seien. Gerade bei solchen Einsätzen fühlten sie sich nicht genügend unterstützt, beispielsweise wenn es um die Regelung der Verpflegung gehe. Solche Dinge nenne er in einem Vieraugengespräch dem Inspekteur der Polizei oder dem zuständigen Minister.

Ein anderer Punkt betreffe beispielsweise die Lagerung der Waffen in den Fahrzeugen. In diesem Fall habe er sich mit den zuständigen Stellen im LKA unterhalten.

All diese Aufgaben erledige er zusätzlich, da er in erster Linie Bürgerbeauftragter sei. Als es damals darum gegangen sei, dass er diese Aufgaben zusätzlich mit übernehmen sollte, sei auch der Vorwurf des übertriebenen Aufwands geäußert worden. Die Fälle, die er im Jahr auf diese Art und Weise zusätzlich zu bearbeiten habe, beliefen sich auf ungefähr 100. Mit Recht sei vorhin darauf hingewiesen worden, dass dadurch manche Klage vor Gericht habe verhindert werden können, beispielsweise Konkurrentenklagen bei Beförderungen, weil im Rahmen von Gesprächen Abhilfe habe geschaffen werden können.

Was den Aspekt des persönlichen Sicherheitsgefühls von Bürgerinnen und Bürgern angehe, so habe er das Beispiel Oberwesel genannt. Als ein anderes Beispiel sei die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg im Kreis Kusel zu nennen. Durch Informationen, durch Fakten habe hier Abhilfe geschaffen werden können, indem die Entwicklung der Einbrüche und der Aufklärungsquote dargestellt worden sei, wie beispielsweise auf dem genannten Bürgerforum in Wittlich. Deshalb ermuntere er die Polizei auch, diese Bürgerforen weiterhin anzubieten, damit die Bürgerinnen und Bürger einerseits ihre Fragen und ihre Sorgen äußern, andererseits aber auch die gegebenen Fakten klar dargelegt werden könnten. In diesem Zusammenhang könnten dann auch die jeweiligen Ansprechpartner vor Ort für die Bürgerinnen und Bürger benannt werden.

**Herr Abg. Lammert** äußert ebenfalls seinen Dank für den Bericht, der sehr detaillierte Ausführungen enthalte.

Nicht unerwähnt lassen wolle er die anfangs kritische Haltung seiner Fraktion, als es darum gegangen sei, die Funktion des Landesbeauftragten einzurichten. Damals habe auch die Einrichtung einer Beschwerdestelle im Raum gestanden. Diese sei in eine Beauftragung umgewandelt worden, im Rahmen dessen sich beide Seiten, sowohl die Polizei als auch die Bürgerinnen und Bürger, äußern könnten.



**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Seine Fraktion habe damals zugestimmt, diese Beauftragung dem Bürgerbeauftragten zusätzlich zu übertragen, jedoch immer betont, die Entwicklung konstruktiv begleiten zu wollen.

Die laut des Berichts ungefähr 100 Eingaben im Jahr seien überschaubar, könnten einerseits positiv gewertet werden, andererseits aber auch Ausfluss dessen sein, dass das Amt des Landesbeauftragten für die Polizei noch nicht in ganz Rheinland-Pfalz bekannt sei. Deshalb seien diesbezüglich vielleicht noch Gespräche notwendig.

Wie im Gesetz niedergelegt, solle es eine Evaluation geben, die in diesem Jahr begonnen werden solle. Vorgesehen sei, nach drei Jahren zu eruieren, ob Veränderungen notwendig seien. Auch diesen Prozess werde seine Fraktion konstruktiv begleiten.

Wenn Herr Burgard in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Polizei oder als Bürgerbeauftragter den Bürgerinnen und Bürgern oder Polizeibeamtinnen und -beamten helfen könne, sei dies selbstverständlich immer positiv zu bewerten. Manchmal gehe es nur um Kleinigkeiten, manchmal um umfassendere Angelegenheiten.

**Herr Staatsminister Lewentz** spricht Herrn Burgard seinen Dank und den Dank im Namen des Inspektors der Polizei und der gesamten rheinland-pfälzischen Polizei für eine sachliche, faire und kompetente Zusammenarbeit aus. Die 101 Fälle, von denen einer selbst aufgriff worden sei und 57 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern stammten, bei 4,1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern stellten seines Erachtens einen Beleg dafür da, dass es ein gutes Miteinander der Bevölkerung mit der Polizei gebe. Auch die 40 Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten bei rund 9.300 Polizeibeamtinnen und -beamten und die acht Beschwerden in Bezug auf die Beförderungen, von denen es am 18. Mai rund 1.000 gegeben habe, zeigten, dass die Strukturen und die Entscheidungen von Vorgesetzten insgesamt eine hohe Akzeptanz fänden.

Herr Burgard nehme seine Aufgabe ernst und fülle sie so aus, wie es das Gesetz vorsehe, nichtsdestotrotz sei immer eine Gesprächsfähigkeit gegeben, was er sehr begrüße. Die Aufgaben, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für die Polizei neben seiner Hauptaufgabe als Bürgerbeauftragter wahrnehme, seien umfangreich – das spiegele der Tätigkeitsbericht wider –, weshalb er noch einmal ausdrücklich danke sagen wolle.

Der Ausschuss nimmt von der Drucksache 17/1460 Kenntnis.

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Evaluationsergebnisse des Pilotprojekts Bodycam**

Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT

Ministerium des Innern und für Sport

– Vorlage 17/820 –

**Herr Staatsminister Lewentz** trägt vor, schon seit Jahren bewegten sich die Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte bundesweit auf einem konstant hohen Niveau. Deshalb müssten diesbezüglich alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten geprüft und in der Folge auch umgesetzt werden, um dieser Entwicklung entgegenwirken zu können. Videoüberwachung könne dabei eine generalpräventive und abschreckende Wirkung auf potentielle Störer bewirken und zur Deeskalation einer Situation beitragen. Daher sei schon vor Jahren in Rheinland-Pfalz als erstem Bundesland die Videodokumentation aus Funkstreifenwagen heraus eingeführt worden. Als eine weitere Möglichkeit zur Verhinderung oder zumindest Reduzierung von Fällen der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamten sei im Juli 2014 der Einsatz der sogenannten Bodycam in Betracht gezogen worden.

Eine seitens des Innenministeriums eingesetzte landesweite Arbeitsgruppe habe den Einsatz von Bodycams im polizeilichen Einzeldienst geprüft und ein Umsetzungskonzept erstellt. Darauf basierend sei im Juli 2014 als zweites Bundesland nach Hessen in den Polizeipräsidiën Mainz und Koblenz ein auf ein Jahr ausgelegtes Pilotprojekt gestartet. Die Bodycam sei in der Folge durch speziell dafür ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte in den Stadtgebieten von Mainz und Koblenz eingesetzt worden. Vorgesehen gewesen sei, diesen Feldversuch ein Jahr, bis Juni 2015, laufen zu lassen. Dann jedoch seien Ereignisse eingetreten, die zu einer Erweiterung dieses Feldversuchs geführt hätten. Dies seien die Vorfälle in der Silvesternacht von 2015 auf 2016 in Köln sowie anderen Städten gewesen. Deshalb sei dieser Feldversuch anlässlich der anstehenden Fastnachtszeit auf alle Polizeipräsidiën ausgeweitet worden. In diesem Zusammenhang seien weitere Polizeikräfte geschult und zusätzliche Kamerasysteme beschafft worden.

In diesem ganzen Verlauf seien Erfahrungen aus dem Nachbarland Hessen, welche Kameras dort beispielsweise aufgrund technischer Gründe verworfen worden seien, mit einbezogen worden. Auch sei der Landesdatenschutzbeauftragte über die Ausdehnung der Maßnahme informiert worden. Dieser habe sein grundsätzliches Einverständnis erklärt, soweit sichergestellt sei, dass die festgelegten Voraussetzungen für den bisherigen Pilotbetrieb Beachtung fänden.

Nicht zuletzt aufgrund der bis dahin gewonnenen positiven Erfahrungen sei die Entscheidung gefallen, den Einsatz der Bodycam auch in den übrigen Polizeipräsidiën nach Fastnacht und nach Ende des Pilotprojekts am 30. Juni 2016 fortzuführen. Zum einen sollte der Abschluss der Evaluation, zum anderen die endgültige Entscheidung über eine mögliche Einführung abgewartet werden.

Zusammenfassend sei zu den Ergebnissen der Evaluation darzustellen, sie setze sich aus mehreren Komponenten zusammen. Zunächst spiele die Akzeptanz innerhalb der Polizei, insbesondere der mit der Kamera ausgestatteten Polizeibeamtinnen und -beamten, eine entscheidende Rolle; denn nur, wenn sich die Anwender mit dem Einsatzmittel identifizieren könnten und den Mehrwert erkannten, seien Erfolge zu verzeichnen. Die Akzeptanz sei in den Reihen der Polizei vorhanden, und durch den Einsatz der Bodycam hätten Übergriffe teilweise unterbunden werden können. Die Nutzung der Daten für eine Beweisführung im Strafverfahren nehme in diesem Zusammenhang ebenfalls einen bedeutenden Stellenwert ein.

Da sich die rheinland-pfälzische Polizei nach ihrem Selbstverständnis als moderne Bürgerpolizei sehe, müsse auf der anderen Seite auch die Akzeptanz in der Bevölkerung betrachtet werden. Die von der Universität Koblenz-Landau durchgeführte Onlinebefragung zeige, dass die Bürgerinnen und Bürger den Kameraeinsatz grundsätzlich positiv bewerteten. Neben den Befragungen innerhalb und außerhalb der Polizei sei es zu der Erstellung eines umfangreichen Rechtsgutachtens durch die Universität Trier gekommen, das zusammengefasst zu dem Ergebnis komme, dass die allgemein formulierte Rechtsgrundlage zur Erhebung von Daten durch den Einsatz technischer Mittel, also § 27 POG, nach seinem Technik offenen Wortlaut den Einsatz von Körperkameras unter den dort genannten Voraussetzungen erlaube, es also grundsätzlich keiner darüber hinausgehender spezialgesetzlicher Rechtsgrundlagen im POG bedürfe. Hervorgehoben werde jedoch, dass die dortigen verfahrensrechtlichen Regelungen,

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

etwa zur Löschung der Daten oder die dort ebenfalls geregelte Hinweispflicht auf eine Videoüberwachung, nicht auf die besondere Einsatzsituation der Bodycam passten.

Daher erscheine es sachgerecht, für den Einsatz der Bodycams eine bereichsspezifische Ermächtigungsnorm zu schaffen, in der insbesondere die Eingriffsschwelle und die Speicherdauer festgelegt würden. Ferner müssten in einer solchen Regelung verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, damit der Betroffene der Videodokumentation die Möglichkeit habe, die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einsatzes zu überprüfen.

Als verfassungsrechtlich problematisch stufe das Gutachten hingegen die sogenannte Prerecording-Funktion ein. Bei dieser Funktion würden in einem erweiterten Stand-by-Betrieb ohne individuelle Aktivierung Aufnahmen für einen kürzeren Zeitraum, zum Beispiel 30 Sekunden fortlaufend in einer Aufzeichnungsschleife, gespeichert und danach automatisch überschrieben, wenn nicht der Aufnahmemodus individuell gestartet werde. Um die Verwendung dieser Funktion auch gesetzlich auszuschließen, bestünde die Möglichkeit, in der erwähnten bereichsspezifischen Ermächtigungsnorm die Unzulässigkeit dieser Prerecording-Funktion explizit zu regeln.

Die Ergebnisse der Evaluation aus unterschiedlichen Blickrichtungen unterstrichen den Mehrwert des Einsatzes der Bodycam und die positive Wirkung innerhalb der Bevölkerung. Zwischenzeitlich habe sich die technische Ausstattung in polizeilichen Einsätzen etabliert und gehöre in den Polizeibehörden zum Alltag.

Viele andere Bundesländer testeten den Einsatz der Bodycams derzeit ebenfalls. Er plädiere dafür, aus den vorliegenden und durchweg positiven Berichten Schlüsse zu ziehen mit dem Ergebnis, die nahtlose Fortführung des Einsatzes der Bodycams in der rheinland-pfälzischen Polizei zu befürworten, da der offene Kameraeinsatz eine deeskalierende Wirkung haben und Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte verringern könne.

Für den Ministerrat habe er eine entsprechende Vorlage vorbereitet, die ihm unmittelbar zugeleitet werden solle, wenn das Ergebnis der heutigen Ausschusssitzung ihm dies ermögliche. Dann würden die aus Sicht der Zuständigen notwendigen Änderungen im POG unterbreitet. Das Gesetz müsse aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz allein deshalb fortgeschrieben werden. Dabei werde auch die Frage des Einsatzes der Bodycam mit in den Vorschlag der Veränderungen aufgenommen.

Derzeit gebe es in Rheinland-Pfalz 73 Polizeiinspektionen und 13 Polizeiwachen. Im Einsatz seien derzeit im Trageversuch 100 Bodycams, geplant sei, diese Zahl um 100 für die Polizeiinspektionen und Polizeiwachen zu erweitern, für die fünf Hundertschaften der Bereitschaftspolizei sollten jeweils zehn Geräte angeschafft werden, sodass nach dem Trageversuch mit den 100 weitere 150 Bodycams beschafft würden. Bei 150 Bodycams bestünde eine Haushaltsnotwendigkeit von 135.000 Euro. In der Vorlage des Innenministeriums für den Doppelhaushalt 2017/2018 sei dieser Betrag bereits aufgenommen.

**Frau Dr. Weis (Universität Koblenz-Landau, Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation)** unterrichtet, Ende 2015 oder Anfang 2016 sei die Anfrage bezüglich der Durchführung einer solchen Akzeptanz-Befragung in der Bevölkerung gekommen. Gewählt worden sei ein zweistufiges Vorgehen, weil habe bestimmt werden sollen, woran sich eine Akzeptanz in der Bevölkerung überhaupt festmache, das heiße, was für die Bevölkerung in punkto Bodycam überhaupt wichtig sei.

In einem ersten Schritt sei in Workshops mit jeweils sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern gefragt worden, was sie als wichtig für den Einsatz von Bodycams ansähen, wie sie den Einsatz wahrnahmen und welche Ängste diesbezüglich bestünden. Daraus sei eine Onlinebefragung generiert worden, die im Juli 2016 durchgeführt worden sei. Insgesamt seien in der Folge etwas mehr als 3.600 vollständige Angaben zurückgekommen. Veröffentlicht worden sei die Umfrage über regionale Medien, sowohl durch die Universität Koblenz-Landau als auch über die Polizei und sozialen Netzwerke.

Von diesen Angaben seien etwa 60 % von Männern im Alter zwischen 15 und 91 Jahren gekommen. Etwa 50 % hätten vorab angegeben, dass sie sich schon intensiv mit dem Einsatz der Bodycam auseinandergesetzt hätten, der Rest habe angegeben, sich noch nicht damit auseinandergesetzt zu haben. Das sei schon antizipiert worden. In den Workshops habe es vor der Befragung einen Informationsteil

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

mit den wichtigsten Informationen gegeben, um von vornherein fehlendes Verständnis auszuschließen, sodass jeder Teilnehmer die Fragen in der Art und Weise habe verstehen können, wie sie intendiert gewesen seien.

Fragen, die dabei gestellt worden seien, hätten gelaute, wie viele Personen Polizisten im Familien- oder Bekanntenkreis hätten. Das seien 70 % gewesen. Eine andere sei die nach den Erfahrungen mit der Polizei gewesen, ob sie, wenn es sie gegeben habe, positiv oder negativ gewesen seien und wenn sie negativ gewesen seien, welcher Art sie gewesen seien. Diese Frage sei gestellt worden, um das Verhältnis zu den Antworten einschätzen zu können.

Generell könne von einer breiten Akzeptanz gesprochen werden. Gefragt worden sei: Ich würde die bundesweite Einführung einer Bodycam voll und ganz befürworten. 80 % hätten geäußert, sie stimmten zu oder stimmten voll zu. Dieselbe Frage sei in unterschiedlichen Formulierungen gestellt worden, das Antwortverhalten sei immer ähnlich ausgefallen.

Als Ergebnis aus den Workshops seien einzelne Fragenbereiche identifiziert worden, die ebenfalls eine Rolle spielten. Dabei sei es beispielsweise um die Funktion der Körperkamera gegangen, dem Schutz der Polizei. Diesbezüglich sei die Meinung in der Bevölkerung geäußert worden, dass das Tragen der Bodycams in gefährlichen Situationen zur Deeskalation beitragen könne. Knapp 60 % hätten geäußert, sie stimmten voll zu oder stimmten zu.

Ganz gezielt sei nach dem Datenschutz gefragt worden: Durch die Verbreitung der Bodycams würde ich mich zum Beispiel dauerhaft überwacht fühlen. Das sei eher nicht der Fall gewesen; denn etwa 60 % hätten gesagt, sie stimmten gar nicht zu oder stimmten nicht zu.

Eine andere Frage habe gelaute: Die Aufzeichnungen sollten von einer unabhängigen Kontrollinstanz ausgewertet werden. Etwa 60 % würden dies befürworten.

Zu der Frage: Ich sähe durch die Bodycams keine Probleme mit dem Datenschutz, da heutzutage jederzeit mit Handys aufgezeichnet werde, gab es ebenfalls eine sehr breite Basis der Zustimmung, ihres Erachtens dem Umstand geschuldet, dass die breite Wahrnehmung gegeben sei, im öffentlichen Raum sei eine anonyme Bewegung ohnehin kaum noch möglich.

Eine weitere Frage, die gestellt worden sei, habe gelaute: Ich fände es wichtig, dass die Kameras vor der Auseinandersetzung eingesetzt würden. Auch diese Frage habe sich aus der Arbeit in den Workshops ergeben. Über 80 % hätten dieser Aussage zugestimmt. Das heiße, es werde befürwortet, dass der Polizist die Kamera nicht erst dann einschalte, wenn es zur Eskalation komme, sondern schon mit Beginn der Interaktion.

Eine breite Zustimmung mit etwas mehr als 80 % habe es zu der Frage gegeben: Ich finde es gut, dass die Polizei Bodycams einsetze, um sich vor Gewaltübergriffen zu schützen.

Die Ergebnisse unterschieden sich, je nachdem, welche Bevölkerungsgruppe befragt werde. Erwartungsgemäß sei bei der Gruppe, die vorab über negative Erfahrungen mit der Polizei berichtet habe, eine gewisse Skepsis gegenüber dem Einsatz der Körperkameras zu verzeichnen, wenngleich diese nicht mit einer Ablehnung einhergehe, vielmehr befürworte auch diese Gruppe den Einsatz dieser Kameras. Diese Gruppe, die über negative Erfahrungen berichtet habe, belaufe sich jedoch auf nur 28 %, wobei sich diese Erfahrungen verteilten auf entweder schlechte Behandlung oder erlebte Gewalt durch die Polizei, daneben seien noch Angriffe gegen die Polizei oder körperliche Gewalt gegen die Polizei genannt worden.

**Herr Prof. Dr. Zöller (Universität Trier, Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP))** erläutere, er sei vom Ministerium des Innern und für Sport beauftragt worden, dieses Pilotprojekt rechtswissenschaftlich zu begleiten. Das sei eine Forderung, die insbesondere nach dem Pilotprojekt in Hessen wiederholt gestellt worden sei.

Sein Institut sei zum einen Ansprechpartner für rechtliche Fragen vor und während des Pilotprojekts und zum anderen für die Erstellung eines Rechtsgutachtens, das den Titel „Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr“ trage, zuständig gewesen.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Beantwortung von im Wesentlichen vier Fragen habe bei der Erstellung dieses Rechtsgutachtens im Vordergrund gestanden:

ob und inwieweit der genannte geltende § 27 des POG Rheinland-Pfalz eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Bodycams darstelle, und zwar in dem Umfang, wie das in diesem Pilotprojekt geschehen sei, und falls das nicht der Fall gewesen sein sollte, entsprechende Vorschläge für eine verfassungskonforme Ausgestaltung aufzuzeigen,

die Klärung der rechtlichen Zulässigkeit der Prerecording-Funktion,

Einsatzmöglichkeiten in Wohnungen und

Nutzung im Rahmen von Versammlungen.

Die Beantwortung zu der letzten Frage könne er etwas kürzer fassen, da aus juristischen Gründen derzeit keine Möglichkeit gegeben sei, eine Regelung im POG festzulegen.

Als klares Ergebnis sei zu nennen, dass die geltenden Bestimmungen zur polizeilichen Videoüberwachung den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhielten, Gleiches gelte für das durchgeführte Pilotprojekt.

Im Einzelfall könne und sollte nachjustiert werden, da der eine oder andere Aspekt noch bestimmter formuliert werden könnte, beispielsweise in Bezug auf Kriminalitätsbrennpunkte. Der verfassungsmäßige Rahmen werde dadurch jedoch nicht tangiert.

Im Rahmen der Erstellung dieses Rechtsgutachtens sei für ihn die Frage in den Vordergrund getreten, wie mit den Video- und Akustikdaten verfahren werden solle, wenn sie einmal im Raum stünden. Der Landtag Rheinland-Pfalz habe im Jahr 2011 bei der Videoüberwachung generell die Aufbewahrungsfrist, die ursprünglich zwei Monate betragen habe, auf eine unverzügliche Löschung reduziert, wenn das Material beispielsweise nicht als Beweismaterial in einem Strafverfahren benötigt werde, also den Blick auf den Datenschutz gerichtet. Dieser Punkt werde derzeit diskutiert, und er könne nur vor einem falsch verstandenen Datenschutz warnen; denn es könne durchaus der Fall eintreten, dass Bürger auf diese Daten zugreifen wollten. Er sähe darin eine besondere Chance für die Transparenz seitens der Polizei, die aus seiner Sicht nichts zu verbergen habe; denn beispielsweise könne ein Bürger den Vorwurf erheben, dass die Maßnahme der Identitätsfeststellung unzulässig gewesen oder er von der Polizei falsch behandelt worden wäre.

Die Diskussion dazu werde in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geführt. Das unverzügliche Löschen der Daten passe nicht zur Rechtsschutzgarantie, die den Bürgern gewährt werden solle. Ein zentraler Punkt seines Gutachtens beziehe sich darauf, verbunden mit dem Vorschlag, noch einmal darüber nachzudenken. Eine Alternative, die er ausgeführt habe, wäre, die Daten zu sperren, wenn die Polizei sie nicht ohnehin für andere Zwecke nutze. Ganz klar sei hervorzuheben, diese unverzügliche Löschung mache es dem Bürger unmöglich, in diese Aufzeichnungen noch einmal hineinzuschauen. Sein Vorschlag würde lauten, wie im Verwaltungsverfahren eine Frist von vier Wochen zu wählen, die beispielsweise Geltung habe, damit ein Bürger gegen einen Verwaltungsakt Einspruch erheben könne.

Nordrhein-Westfalen habe die unverzügliche Löschung in eine Löschung nach zwei Wochen abgeändert, andere Bundesländer jedoch hätten die unverzügliche Löschung beibehalten, während Bremen auf zwei Monate gegangen sei.

Mit dem Pilotprojekt sei man quasi über den Gesetzeswortlaut des POG hinausgegangen, beispielsweise was die Hinweispflicht angehe, da es sich um offene Maßnahmen handele, weil sonst kein Abschreckungseffekt damit einhergehen könne. Derzeit laute die gesetzliche Regelung im POG dazu nach § 27 Abs. 6: „(...) einer offenen Datenerhebung, die (...) länger als 48 Stunden durchgeführt werden soll, (...)“. Diese Regelung beziehe sich auf die stationäre Videoüberwachung, sodass eine entsprechende Anpassung notwendig sei.

Eingehen wolle er auf die schon erwähnte Prerecording-Funktion. Diese sehe er als eine der beiden neuralgischen Punkte. Wenn die Kamera eingeschaltet sei, laufe sie permanent. Die Aufzeichnung

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

starte in dem Moment, in dem der Polizist den entsprechenden Knopf betätige. Hierbei sei die Einstellung in Intervallen von 30 Sekunden bis 2 Minuten möglich. Drei Bundesländer, Hessen, das Saarland und Bremen, hätten diesbezüglich keine Probleme gesehen, vielleicht auch aufgrund dessen, dass diese Frage dort nicht intensiv genug diskutiert worden sei. Darauf hinzuweisen sei, diesen Fall nenne das Bundesverfassungsgericht eine anlasslose Überwachung. Davor wolle er dringend warnen, auch wenn das in dem einen oder anderen Fall einsatztaktisch günstig sein möge. Er jedoch erachte dieses Vorgehen als verfassungswidrig.

Eine Überwachung bei Versammlungen sei schon nach dem Versammlungsgesetz gegeben. In Rheinland-Pfalz müsste dafür ein eigenes Versammlungsgesetz geschaffen werden. Das jedoch würde seines Erachtens den Rahmen sprengen.

Als letzten Punkt wolle er den Einsatz von Bodycams in Wohnungen ansprechen. Nordrhein-Westfalen habe vor vier Wochen eine Regelung geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Bodycams in Wohnungen erlaube. In Bezug auf das Stichwort häusliche Gewalt oder Gewalt in engen sozialen Beziehungen sei dieser Punkt in der Praxis schon relevant. Durch Artikel 13 Grundgesetz seien jedoch enge Vorgaben gegeben, sodass es kaum möglich sei, diesbezüglich gesetzliche Regelungen zu schaffen. Baden-Württemberg, das Saarland und Bremen hätten davon Abstand genommen, nach seinem Dafürhalten aus guten Gründen. Die Diskussion, die Nordrhein-Westfalen aufgeworfen habe, sei nicht gut verlaufen. Seines Erachtens sei dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein Fehler gewesen, da der Spielraum nur sehr gering ausfalle. Es müsse klar unterschieden werden, was zwingendes Verfassungsrecht sei und was sich die Länder wünschten. Dieser Weg könne nach seinem Dafürhalten jedoch nicht über das POG führen.

Seine Einschätzung laute, dass innerhalb des von ihm skizzierten Rahmens, zumindest außerhalb von Pre-recording und Einsatz in Wohnungen, eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte, da es ein sinnvolles Mittel darstelle. In Erinnerung zu rufen sei an dieser Stelle, dass es nun einmal Situationen gebe, in denen der Einsatz von Bodycams oder Videokameras keinen Sinn mache, weil Personen kognitiv nicht anzusprechen seien, wie beispielsweise stark alkoholisierte oder unter Betäubungsmitteln stehende Personen. Der Einsatz von Bodycams müsse als ein Baustein innerhalb eines Gesamtkonzepts gesehen werden. So laute auch sein Fazit.

**Herr Abg. Schwarz** hebt hervor, angesichts der zu diesem Punkt gemachten Ausführungen sei es zu begrüßen, dass das Ministerium des Innern und für Sport seitens des Landtags dabei unterstützt worden sei, zunächst einmal das in Rede stehende Pilotprojekt zu starten und es wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Festgestellt werden könne, dass die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger hoch ausfalle, sie mit überwiegender Mehrheit für den Einsatz der Bodycams seien. Auch bei der Polizei könne die Akzeptanz als hoch bezeichnet werden, wenngleich die Gewalt gegen Polizisten nicht allein durch den Einsatz dieser Bodycams in dem erwarteten Maße habe reduziert werden können.

Wie Herr Professor Dr. Zöller festgestellt habe, sei ein umfassender Einsatz der Bodycams schon jetzt im POG abgebildet. Die SPD-Fraktion plädiere deshalb für einen solch umfassenden Einsatz, zum einen zum Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten und zur Beweissicherung, zum anderen aber auch zum Schutz des Betroffenen, dem damit die Möglichkeit gegeben werde zu überprüfen, ob der Ablauf rechtmäßig gewesen sei.

Die Empfehlungen seitens Herrn Professor Dr. Zöller begrüße er ebenfalls. Ansprechen wolle er den Punkt der Fristen. Seines Erachtens sei es sinnvoll, eine solche Frist einzuführen, gerade wenn es um den Schutz Betroffener gehe.

Erwähnt worden sei im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams in Wohnungen Artikel 13 Grundgesetz. Gerade bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die leider allzu häufig vorkämen, wäre es wichtig, Aufzeichnungen mithilfe von Bodycams zu machen. Das heiße, dieser Aspekt gestalte sich schwierig, weshalb nach seinem Dafürhalten dieser Punkt in der weiteren Diskussion außen vor bleiben und abgewartet werden sollte, ob im Rahmen der Überprüfung des POG in dieser Hinsicht in Nordrhein-Westfalen eine verfassungsrechtliche Absicherung bestätigt werde.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Seine Fraktion wünsche sich einen schnellen und rechtssicheren Einsatz der Bodycams und plädiere dafür, auch wenn das POG schon in seiner jetzigen Formulierung eindeutig sei, im POG explizit niederzulegen, in welchen Bereichen der Einsatz dieser Bodycams vorstellbar sei und wie der Ablauf gestaltet werden solle. Als sinnvoll werde es erachtet, den Datenschutzbeauftragten mit einzubeziehen, damit solche Punkte wie beispielsweise die Fristen auch in dieser Hinsicht abgesichert seien.

Nicht ohne Stolz wolle er erwähnen, Rheinland-Pfalz sei neben dem Bund und Hessen das Bundesland, das in Bezug auf den Einsatz von Bodycams am weitesten fortgeschritten sei, somit eine Vorreiterrolle einnehme.

Seine Fraktion arbeite aktiv daran mit, dass es jetzt nach dem Pilotprojekt zu einer schnellen Umsetzung eines breiten Einsatzes der Bodycams komme. Er hoffe, dass die erforderlichen Mittel zum Erwerb der Kameras im Haushalt eingestellt seien.

**Herr Abg. Lammert** bedankt sich namens seiner Fraktion für den Vortrag und die juristischen Einschätzungen. Noch einmal drauf hinweisen wolle er, dass die CDU-Fraktion schon vor einigen Jahren den Einsatz von Bodycams beantragt habe, während seitens der regierungstragenden Fraktionen noch nicht einmal über ein Pilotprojekt nachgedacht worden sei. Seine Fraktion habe dazu auf die Erkenntnisse aus Hessen verwiesen, wobei damals noch nicht allgemein klar gewesen sei, was unter einer Bodycam zu verstehen sei. Nun sei mittlerweile bei allen Fraktionen die Erkenntnis durchgedrungen, dass ein solcher Einsatz sinnvoll sei. Seine Fraktion werde eine Umsetzung unterstützen.

Herr Professor Dr. Zöller habe ausgeführt, die Aufnahmen von Bodycams in nicht öffentlichen Bereichen, sprich in Wohnungen und Privaträumen, sehe er skeptisch. Nordrhein-Westfalen habe ein Gesetz vorgelegt, nachdem im dortigen Innenausschuss eine Anhörung mit verschiedenen Experten durchgeführt worden sei. Zu diesem Punkt habe es dort durchaus andere Einschätzungen gegeben. Er könnte sich einen solchen Einsatz in Privaträumen sehr wohl vorstellen, zumal es gerade in solchen Räumlichkeiten sehr oft zu Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte komme. Wunsch seiner Fraktion wäre es, diesen Aspekt zu prüfen.

Herr Staatsminister Lewentz habe davon gesprochen, dem Ministerrat eine Vorlage vorlegen zu wollen. Er bitte um Auskunft, ob es sich schon um eine Änderungsvorlage, um einen Gesetzentwurf für das POG handele. Ferner bitte er um Information, wann mit einer flächendeckenden Einführung der Bodycams in Rheinland-Pfalz rechnen sei, ob es eine Zeitschiene gebe und die Anschaffung weiterer 150 Bodycams bedeute, dass jede Polizeiinspektion im Wechselschichtdienst über Bodycams verfüge bzw wie viele Bodycams letztendlich angeschafft werden müssten, bis von einer wirklich flächendeckenden Versorgung gesprochen werden könne.

**Herr Abg. Junge** bedankt sich ebenfalls für die seines Erachtens aufschlussreichen Darstellungen. Seines Erachtens sei klar, dass ein Handlungsbedarf gegeben sei, da das LKA Rheinland-Pfalz für das Jahr 2010 996 und für das Jahr 2014 schon über 2.000 Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte erfasst habe.

Bei der Aufzeichnung durch Bodycams gehe es nicht alleine nur um Video- sondern auch um Tonaufzeichnungen. Der rheinland-pfälzische Beauftragte für den Datenschutz, Herr Prof Dr. Kugelmann, habe davor gewarnt, auch Tonaufzeichnungen zu machen. Dazu würde er gern die Einschätzung der Landesregierung hören.

Als problematisch sei sicherlich auch der Einsatz von Bodycams in Wohnungen zu sehen. Die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten seien gut ausgebildet und sollten deshalb in der Lage sein, selbst zu entscheiden, ob der Einsatz der Bodycams notwendig sei oder nicht. Eine pauschale Regelung erachte er als schwierig, zumal die aufgezeichneten Daten nach einem bestimmten Verfahren nach dem Einsatz gesichtet und gegebenenfalls unter Verschluss gestellt würden.

Herr Staatsminister Lewentz habe die Zahlen erwähnt, in welchem Umfang noch weitere Bodycams angeschafft werden sollten. Auch ihn würde interessieren zu erfahren, wie der Ausstattungsumfang und die Ausstattungsdichte insgesamt am Ende aussehen sollten, ob pro Besetzung eines Streifendienstes je eine Bodycam vorhanden sein solle oder jeder Beamte in dem Moment, in dem er sich im operativen Dienst befinde, eine Bodycam bekomme.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Angesprochen werde diesem Zusammenhang die besondere Kennzeichnung, um beim Gegenüber eine Wirkung zu erzielen, wenn er feststellen müsse, dass er gefilmt werde. Er sehe es als notwendig zu fragen an, ob auch der Gedanke aufgegriffen worden sei, dass gerade dadurch Polizeibeamtinnen und -beamte zum Ziel von Angriffen gemacht werden könnten, um ein Mitfilmen zu verhindern.

**Frau Abg. Becker** erachtet die Darstellungen von Frau Dr. Weis und Herrn Professor Dr. Zöllner als wichtige Beiträge, für die sie sich bedanken wolle. Ihre Fraktion beurteile die Einführung der Bodycam als grundsätzlich positiv, sehe hierbei aber auch die Wichtigkeit, eine rechtliche Einschätzung zu erhalten. Wenngleich auch die Akzeptanz in der Bevölkerung eine Rolle spiele, so erachte sie doch die rechtliche Beurteilung vor dem Hintergrund der mit dem Einsatz der Bodycam einhergehenden Funktionen als wesentlichen Punkt, da durch den Einsatz zum einen die Polizeibeamtinnen und -beamten während ihres Einsatzes geschützt werden sollten, zum anderen aber auch eine Sachverhaltsaufklärung ermöglicht werden solle.

Wenngleich vielleicht in erster Linie die Polizeibeamtinnen und -beamten im Vordergrund gesehen würden, so gehe es nichtsdestotrotz auch um den Bürger, der hierbei gefilmt werde und sich, falls notwendig, im Anschluss noch einmal darüber vergewissern könne, was aufgezeichnet worden sei, sodass der Einsatz der Bodycam durchaus auch als Rechtsschutzgarantie für den Bürger gesehen werden könne.

Nach den Ausführungen von Herrn Professor Dr. Zöllner sei sie davon überzeugt, dass die Bodycam landesweit zum Einsatz kommen könne, lasse dabei aber die Vorbehalte bezüglich einer Prerecording-Funktion oder den Einsatz in Wohnungen nicht außer Acht. Sie könne es aber sehr gut nachvollziehen, dass eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter sie gerade bei einem solchen Einsatz gern mitlaufen lassen würde. Artikel 13 des Grundgesetzes, der dazu eine eindeutige Aussage treffe, sei hierbei aber als hohes Gut anzusehen.

Nach ihrer Kenntnis werde in Nordrhein-Westfalen jetzt schon der zweite Versuch unternommen, um hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Mit dem letzten Versuch sei das Land vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert.

Das zeige, der Umgang mit diesem Thema müsse sehr vorsichtig stattfinden. Das sei ihrer Fraktion auch wichtig. Wenngleich es der FDP-Fraktion darum gehe, sowohl der Polizei als auch den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, müsse die Ausgestaltung verfassungskonform ausfallen. So wie sie Herrn Professor Dr. Zöllner verstanden habe, sehe er die Notwendigkeit der Änderung des Grundgesetzes, wenn die Bodycam in Wohnungen zum Einsatz kommen solle.

Das zeige, zu diesem Thema sei noch eine umfangreiche Diskussion vonnöten, weshalb sie dafür plädiere, diesen Punkt bei der anstehenden Änderung des POG unberücksichtigt zu lassen, um in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht in Schwierigkeiten zu kommen.

**Frau Abg. Schellhammer** bedankt sich ebenfalls für die Darstellung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens und der Bürgerbefragung. Deutlich geworden sei, dass sowohl innerhalb der Bevölkerung als auch innerhalb der Polizei die Akzeptanz für den Einsatz der Bodycam vorhanden sei und ihr Einsatz rechtlich möglich sei, wenngleich in rechtlicher Hinsicht eine Präzisierung möglich oder auch erforderlich wäre. Eine solche Präzisierung sollte ihres Erachtens dann auch auf den Weg gebracht werden.

Das Pilotprojekt habe gezeigt, dass durch den Einsatz von Bodycams Gewalt gegen Polizisten minimiert werden könne, die Bodycams eine deeskalierende Wirkung hätten. Deshalb begrüße ihre Fraktion den Einsatz dieser Bodycams. Selbstverständlich sei es notwendig, den Datenschutz zu berücksichtigen, der Punkt der Verhinderung von Gewalt spiele nichtsdestotrotz eine wesentliche Rolle. Deshalb stufe sie die Bodycam als ein verhältnismäßiges Einsatzmittel ein.

Sehr positiv sehe sie die Begleitung des Pilotprojekts durch die Arbeitsgemeinschaft Bodycam. Für diese Arbeit wolle sie Herrn Polizeioberrat Arnd danken. Ebenfalls begrüßenswert sei es, dass das Pilotprojekt mit einer Bürgerbefragung unterlegt worden sei, da es wesentlich sei, dass die Einsatzmaßnahmen abgeprüft würden und eine Akzeptanz in der Bevölkerung fänden. Die Befragung durch die Universität Koblenz-Landau gebe darüber hinaus weitere Anhaltspunkte zu der Haltung der Bevölkerung zu dieser Maßnahme, die wichtige Hinweispunkte für die Arbeit der Abgeordneten darstellten, die gesetzliche Vorgabe zu präzisieren.



**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Hinweise, die Herr Professor Dr. Zöller sowohl im Rahmen seines Vortrags als auch in der vorab verteilten Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse gegeben habe, dienten als wichtige Orientierung für das anstehende Gesetzgebungsverfahren, um auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht von einer genauen Prüfung sprechen zu können. Das zeige, dass sich der Ansatz des Pilotprojekts bewährt habe, anstatt sofort auf eine flächendeckende Einführung zu gehen.

Deshalb unterstütze auch ihre Fraktion den Vorschlag von Herrn Staatsminister Lewentz, eine entsprechende Vorlage in den Ministerrat einzubringen und in enger Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten eine rechtliche Grundlage zu erstellen.

**Herr Staatsminister Lewentz** bringt seinen Dank gegenüber Frau Dr. Weis, Herrn Professor Dr. Zöller, Herrn Polizeioberst Arnd sowie für alle anderen Beteiligten, die dieses Pilotprojekt vorbereitet, ans Laufen gebracht und begleitet hätten, zum Ausdruck.

Darzulegen sei, Neueinführungen von Einsatzmitteln für die Polizei, die sie in ihrer Handlungsfähigkeit stärken solle, würden in der Regel von einem Bundesland vorbereitet, während die anderen Bundesländer diese Nutzung in der Praxis begleiteten. Auf diese Art und Weise habe es sich auch mit der Einführung der Bodycam zugetragen. Hessen habe in der ersten Phase Bodycams ohne Tonaufzeichnung verwendet, dann eine Kamera, die zunächst auf der Brust, dann auf der Schulter getragen worden sei. Das sei das übliche Vorgehen im Rahmen eines Pilotprojekts, dass Erfahrungen gesammelt würden, die mit einer entsprechenden Weiterentwicklung einhergingen.

Gemeinsam mit seinem hessischen Kollegen habe er auf der Innenministerkonferenz vor wenigen Wochen in Saarbrücken die gemeinsamen Erfahrungen zu diesem Projekt in Hessen und Rheinland-Pfalz vorgetragen. Nordrhein-Westfalen habe ein diesbezügliches Gesetz im Landtag im Dezember verabschiedet.

Der private Bereich, also die Wohnung, unterliege dem Schutz des Grundgesetzes, Artikel 13. Das heiße, wenn es in diesem Bereich zu einem solchen Einsatz komme, dann könne dies nur auf richterliche Anordnung hin geschehen.

Die Einschätzung, die Herr Professor Dr. Zöller vorgetragen habe, werde seitens der Landesregierung geteilt, deshalb werde der Weg so gegangen, wie er beschrieben und richtigerweise auch von den Koalitionsfraktionen skizziert worden sei. Die Thematisierung im Ministerrat erfolge noch im Januar dieses Jahres. Der Doppelhaushalt 2017/2018 werde im ersten Quartal dieses Jahres vorliegen, dann könne mit der Umsetzung und Ausführung des Haushalts begonnen werden.

Darlegen wolle er noch einmal, dass in Rheinland-Pfalz 73 Polizeiinspektionen und 13 Polizeiwachen existierten. Derzeit befänden sich 100 Bodycams im Erprobungseinsatz, die auch weiterhin zur Verfügung stünden. Darüber hinaus sollten weitere 100 Geräte für die Polizei in der Fläche und weitere 50 für die fünf Hundertschaften der Polizei bei der Bereitschaftspolizei angeschafft werden. Von einem Einzelpreis von rund 900 Euro ausgehend, 850 Euro einschließlich der Mehrwertsteuer für die Bodycam und 50 Euro für die Befestigung an der Uniform, werde bei weiteren 150 Bodycams mit einem Bedarf von 135.000 Euro gerechnet. Die Beschaffung solle möglichst noch im Jahr 2017 durchgeführt werden. Für den weiteren Bedarf würden 600 bis 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult, damit die Bodycam adäquat eingesetzt werden könne.

Die Vorlage, die er in den Ministerrat einzubringen gedenke, beinhalte noch keine Formulierung zur Änderung des POG, da der Einsatz der Bodycam auch in der derzeitigen Fassung vom POG abgedeckt sei. Wie schon angeklungen, müsse Rheinland-Pfalz das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA entsprechend umsetzen, sodass die entsprechenden Formulierungen im Rahmen der Weiterentwicklung des POG mit einfließen könnten. Da für diese Weiterentwicklung kein großer Zeitrahmen eingeplant sei, würden die Vorschläge seitens der Landesregierung zeitnah in die Diskussion mit eingebracht. Im Anschluss an diese Weiterentwicklung, der aktuellen politischen Diskussion und der Bedrohungslage sei es dann notwendig zu schauen, ob ein weiterer Fortschreibungsbedarf für das POG gegeben sei.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Was den Einsatz der Bodycam in Wohnungen angehe, so könne ein solcher nicht der Entscheidung der Polizeibeamtinnen und -beamten überlassen bleiben, da eine solche Entscheidung mit gewissen Risiken einhergehe. Deshalb bedürfe es hier einer Regelung, die die Landesregierung auch auf den Weg bringen werde.

Bisher trage bei Streifenwagenbesatzungen eine Person eine solche Bodycam mit einer entsprechenden Kennzeichnung, sodass der Gegenüber direkt erkennen könne, dass eine Aufnahme laufe, zudem erfolge ein entsprechender Hinweis. Das habe sich bewährt. Hinzuweisen sei darauf, dass das Tragen dieser Bodycam freiwillig erfolge. Die Einsatzentscheidungen erfolgten in den Polizeipräsidiien, was als taktisch gute Herangehensweise zu werten sei, das heiÙe, eine zentrale Festlegung sei nicht notwendig.

Der Antrag – Vorlage 17/820 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)**

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Ministerium des Innern und für Sport

Behandlung gemäß § 65 Vorl. GOLT

– Vorlage 17/713 –

**Herr Staatsminister Lewentz** unterrichtet, das Landesplanungsgesetz sehe in § 8 Abs. 1 vor, dass bei der Erarbeitung des Entwurfs für das Landesentwicklungsprogramm die oberste Landesplanungsbehörde den Innenausschuss des Landtags über den Stand der Arbeiten auf dem Laufenden halte und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gebe.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Nachsteuerung im Bereich der Windenergienutzung befinde sich derzeit im formellen Verfahren einer Teilfortschreibung des LEP. Nach der Freigabe des Entwurfs am 27. September durch den Ministerrat habe die Abteilung Landesplanung das formelle Anhörungs- und Beteiligungsverfahren veranlasst. Hierfür werde der Entwurf der LEP IV-Teilfortschreibung für sechs Wochen bei allen unteren Landesplanungsbehörden sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte öffentlich ausgelegt. Zudem sei über die Internetseite des Innenministeriums eine Veröffentlichung erfolgt.

Die Mitglieder des Innenausschusses seien Ende November über den Präsidenten des Landtags über den Inhalt des Verordnungsentwurfs informiert worden. Damit habe auch der Innenausschuss gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Verfahrensbeginn sei mit der Einhaltung einer Frist verbunden, die bis zum 19. Januar gehe und sich aus einer sechswöchigen Offenlegung ergebe.

Der Abteilung Landesplanung liege inzwischen eine Reihe von Anregungen, Zustimmungen und Bedenken zur Teilfortschreibung vor. Auszugehen sei davon, dass die Mehrzahl der Eingaben noch ausstehe. Bisher eingegangen seien, Stand 10. Januar, über 120 Rückäußerungen, von denen über die Hälfte von Privatpersonen stamme, jeweils rund zehn von Bürgerinitiativen und Trägern öffentlicher Belange sowie rund 30 aus dem Bereich der Kommunen.

Parallel zum noch laufenden Verfahren beginne die Abteilung Landesplanung mit der inhaltlichen Auswertung der Anregungen und Bedenken. Der nach den Stellungnahmen geprüfte Entwurf werde dann noch einmal dem Innenausschuss zur gesetzlich erforderlichen Benehmensherstellung vorgelegt werden, zudem finde eine Beteiligung des kommunalen Rats statt. Ausgegangen werde vor diesem Hintergrund von einer endgültigen Beschlussfassung im Frühjahr 2017.

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 17/713 Kenntnis.

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Herbstsitzung der Innenministerkonferenz 2016**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/754 –

**Herr Staatsminister Lewentz** hebt zu Beginn seiner Ausführung hervor, die Innenministerkonferenz sei dem Einstimmigkeitsprinzip verpflichtet. Dieses Prinzip erachte er mit Blick auf die Organisation der Polizeien und der Verfassungsschutzorganisationen als richtig. Die innere Sicherheit innerhalb der Bundesrepublik müsse dem gleichen Ansatz folgen. Diesem Einstimmigkeitsprinzip fühlten sich sowohl der Bundesinnenminister als auch alle Innenminister der Länder verpflichtet. Das bedeute in der Konsequenz, bis auf wenige politische Auseinandersetzungen handele es sich um ein sehr stark kollegialorientiertes Gremium. Gleiches gelte auch für die Herbstsitzung der Innenministerkonferenz in Saarbrücken.

Dort seien zwar Fortschritte erzielt worden, jedoch immer unter der Maßgabe, dass Aufgaben gemeinsam angegangen würden. Die Presseberichterstattung vermittele zwar den Eindruck, die Länderinnenminister arbeiteten überwiegend gegeneinander. Das jedoch sei nicht der Fall.

Wie schon die vorhergehenden Konferenzen der Innenminister sei auch diese in einem hohen Maße von den Fragen des internationalen Terrorismus und des Umgangs mit den Flüchtlingsbewegungen geprägt gewesen, aber auch das Thema, wie gemeinsam erfolgreicher gegen Wohnungseinbruchdiebstahl vorgegangen werden könne, sei intensiv diskutiert worden.

Relevantes Thema für das Land Rheinland-Pfalz sei das Thema Sicherstellung der Notarztversorgung gewesen. Zwischenzeitlich sei der Bundesrat der Initiative von Rheinland-Pfalz gefolgt, sodass er hoffe, dass die Probleme, die die europäische Regelung mit sich gebracht habe, wie beispielsweise die Arbeitszeitverordnung, Fragen der Selbstständigkeit und der Rente, einer Lösung zugeführt werden könnten, da es mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, beispielsweise im ländlichen Raum die notärztliche Versorgung in einer adäquaten Art und Weise aufrechtzuerhalten.

Das Thema Rockerkriminalität im Zusammenhang mit dem Verbot eines Rockerclubs sei aufgegriffen worden. In seiner Funktion als Innenminister habe er dieses Verbot ausgesprochen, das dann vor Gericht aufgehoben worden sei, weil das Gericht die Auffassung vertreten habe, dieser Rockerclub sei auch in einem anderen Bundesland tätig gewesen, sodass die Zuständigkeit beim Bundesinnenminister gesehen worden sei. Der Bundesinnenminister habe dann dieses Verbot erneut ausgesprochen. Er habe das zum Anlass genommen, diese bestehende unklare Situation im Bundesrat zu thematisieren, der seiner Auffassung und der des Bundesinnenministers gefolgt sei. Er verbinde dies mit der Hoffnung, dass es gelinge, eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, um auf diesem Feld Klarheit zu bekommen.

Auf das Thema Wohnungseinbruchdiebstahl wolle er nicht mehr eingehen, da es schon eingehend im Landtag behandelt worden sei.

Als weiteres Thema habe die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verkehrsverstöße auf der Tagesordnung gestanden. Damit habe sich die Konferenz sehr intensiv beschäftigt, die Entscheidung falle jedoch an anderer Stelle. Die Innenministerkonferenz vertrete die Auffassung, dass die Bußgelder in Deutschland im europäischen Vergleich für Verkehrsverstöße sehr niedrig seien und Anpassungsnotwendigkeiten bestünden, zum Beispiel bei der Freihaltung von Rettungsgassen.

Des Weiteren sei die Frage Speicherung und Erweiterung der Erhebung von Telekommunikationsdaten thematisiert worden. Ein entscheidender Fortschritt sei hier zwar nicht zu verzeichnen, nichtsdestotrotz sei aber allen Beteiligten bewusst, dass in Bezug auf das Telekommunikationsgesetz und Telemediendienste gemeinsame Forderungen an die Bundesebene auf den Weg gebracht werden müssten. Hier sei es dann zu einer gemeinsamen Formulierung gekommen.

Vor dem Hintergrund des „Fall Amri“, der den Eindruck habe aufkommen lassen, die Bundesländer seien nur Zuschauer, wolle er noch erwähnen, dass Beschlüsse gefasst worden seien, eine Harmonisierung der IT-Netze anzustreben. Rheinland-Pfalz arbeite traditionell sehr eng mit dem BKA zusammen

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

und greife gerne auf Vorgaben und Vorarbeiten dieser Behörde zurück. Das hänge mit der räumlichen Nähe und der bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zusammen.

Abschließend sei zusammengefasst darzulegen, die Innenministerkonferenz sei dadurch geprägt gewesen, dass die deutsche Sicherheitsarchitektur mit ihren föderalen Strukturen als ein bewährtes Modell angesehen werde, da die Innenminister auf diesem Feld eng zusammenarbeiteten und auch weiterhin zusammenarbeiten würden.

Auf Bitten von Herrn Abg. Lammert sagt Herr Staatsminister Lewentz zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Der Antrag – Vorlage 17/754 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Entgeltordnung am Flughafen Hahn**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/800 –

**Herr Abg. Licht** spricht § 19 b Luftverkehrsgesetz an, der die Entgeltordnung für Flughäfen regelt. Es gebe zwei Stufen, die eine gelte bis fünf Millionen Passagiere, die andere ab fünf Millionen Passagiere. Im Dezember 2016 habe es einige öffentliche Debatten zu dieser Entgeltordnung am Flughafen Hahn gegeben, die seines Erachtens noch Fragen mit sich brächten.

Auf der letzten Seite der Entgeltordnung aus dem Jahr 2006, die die rechtlichen Grundlagen beinhalte, sei folgende Ausführung zu lesen: „Die Genehmigung der vorliegenden Lande- und Start-, Passagier- und Abstellentgelte wurde erteilt vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr (...)“. Das heiße, hier sei ausdrücklich auf die Genehmigung der vorliegenden Entgeltordnung hingewiesen.

Die nächste Entgeltordnung stamme aus dem Jahr 2012, 2014 sei die darauffolgende erschienen. Während die erste noch fünfzehn Seiten aufgewiesen habe, bestehe die zweite aus nur noch lediglich fünf Seiten. Beide Entgeltordnungen enthielten die von ihm zitierte Ausführung nicht mehr.

Der Antrag seiner Fraktion beinhalte fünf Fragen, die er kurz darstellen wolle. Das Verkaufsverfahren spiele in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Rolle, weshalb er noch einmal auf seine eingangs der Sitzung geäußerten Bitte verweisen wolle.

Die Fragen – bei ihnen handele es sich um Hinweise, die der Presse zu entnehmen gewesen seien –, die in dem Antrag enthalten seien, lauteten, warum dem LBM die Entgeltordnung nicht vorgelegt worden sei, wieso in der Entgeltordnung die Frage der Kostenstruktur nicht ausreichend dargestellt worden sei, ob es richtig sei, dass Ryanair nicht vertretbare Vorteile genieße und die in Rede stehende Problematik Auswirkungen auf das laufende Verkaufsverfahren habe.

In dem Zusammenhang wolle er bitten, den aktuellen Stand des Verkaufsverfahrens kurz zu skizzieren, nachdem am 9. Januar die Frist geendet habe, wohingegen an den nächsten zwei Tagen das Gerücht zu hören gewesen sei, sie sei noch nicht beendet.

Die letzte Frage laute, warum die zuständige Genehmigungsbehörde, der LBM, nicht tätig geworden sei, da der in Rede stehende § 19 b ganz deutlich besage: „Die Entgeltordnung ist der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen: Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entgelte in der Entgeltordnung nach geeigneten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien geregelt sind.“

Der SWR habe zu diesem Punkt einen Experten im Verkehrsrecht, Herrn Professor Dr. Ronald Schmid von der TU Darmstadt, befragt, der in seiner ersten Einschätzung von einem „äußerst merkwürdigen Rechtsverständnis“ spreche. Die öffentliche Aussage des Geschäftsführers der FFHG, Herr Bunk, zwar stehe es so im Gesetz, es störe aber nicht, ziehe zwangsläufig Nachfragen nach sich. Er bitte deshalb die Landesregierung um Darstellung, wie sie diese Aussage werte.

**Herr Staatsminister Lewentz** führt vorab aus, um das Thema aus Sicht der FFHG zu erläutern, habe er Herrn Bunk, den Geschäftsführer der FFHG, um seine Teilnahme gebeten ebenso wie Herrn Hameling als Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als für den LBM zuständiges Ministerium.

In dem Berichtsantrag werde darum gebeten darzulegen, ob mit der nicht vorgelegten Entgeltordnung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Genehmigung Auswirkungen auf das derzeit laufende Verkaufsverfahren verbunden seien. Derzeit befinde sich das Verkaufsverfahren in der dritten Phase des mehrstufigen strukturierten Bieterverfahrens. Im November 2016 habe er den Ausschuss darüber informiert, dass die Auswertung der Angebote durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen Warth & Klein Grant und Thornton ergeben habe, dass mit drei der damals noch verbliebenen sechs Bieter, die konkrete Angebote abgegeben hätten, Verhandlungen beginnen könnten. In der vorhergehenden Sitzung am 1. Dezember 2016 habe Herr Professor Dr. Jonas als Vertreter von Warth & Klein den Sachstand ausführlich erläutert und sei auf die gestellten Fragen eingegangen.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Entgeltordnung der FFHG vom Mai 2012 sei auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar, sodass alle Bieter Gelegenheit zur Kenntnisnahme gehabt hätten. Einer der drei Bieter habe im Rahmen der Verhandlungsgespräche die Problematik der Entgeltordnung angesprochen, bei den anderen zwei Bietern sei diese kein Thema gewesen. Diese Verhandlungsgespräche befänden sich derzeit in einer entscheidenden Phase, weshalb er zu Details dieser Gespräche keine näheren Angaben machen könne. Die bisher eingehaltene Praxis, den Ausschuss zeitnah über die erreichten Ergebnisse und die weiteren Schritte zu unterrichten, solle jedoch beibehalten werden.

Deshalb würde er darum bitten, sich mit dem in Rede stehenden Thema in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu befassen, weshalb er Herrn Bunk und Herrn Hameling zunächst um ihre jeweiligen Ausführungen bitten wolle. Wenn nähere Auskünfte bezüglich des einen Bieters, der die Entgeltordnung thematisiert habe, gewünscht seien, könne er diese nur in vertraulicher Sitzung erteilen. Was er mitteilen könne sei, die Frist sei am 9. Januar um 18:00 Uhr abgelaufen. Alle drei Bieter hätten ihre Angebote, jetzt in veränderter Form, aufrechterhalten, auch derjenige Bieter, der Nachfragen gehabt habe.

Alle drei Angebote würden nun intensiv ausgewertet. Dabei spielten Punkte wie Reduzierung oder eine deutliche Erhöhung des Angebotspreises eine Rolle. Unterhalb dieser Ebene gebe es jedoch weitere Klauseln, die auf ein vergleichbares Niveau gebracht werden müssten, um die weiteren Gespräche mit der Europäischen Kommission führen zu können; denn jetzt bedürfe es der Festlegung auf den „best bidder“, also den Bieter, mit dem dann die Endverhandlungen erfolgen sollten.

**Herr Abg. Licht** trägt vor, wichtig für die nächsten Tage und Wochen sei die Beurteilung, ob allein der Preis ausschlaggebend sei oder das wirtschaftlichste Angebot. Dieser Aspekt sei im Rahmen der Behandlung des Themas Flughafen Hahn immer wieder diskutiert worden.

Offensichtlich gebe es nach wie vor unterschiedliche Interpretationen dieses Punktes, sodass er um Beantwortung bitte, nach welchen Kriterien bewertet werde. Wenn es dazu eine Haltung seitens der EU-Kommission gebe, die schriftlich festgehalten sei und der Landesregierung vorliege und über den Standardsatz, der schon des Öfteren erörtert worden sei, hinausgehe, würde er darum bitten, dem Ausschuss diese schriftliche Darstellung zukommen zu lassen. Hintergrund seiner Bitte sei, dass nicht immer derjenige, der den höchsten Preis biete, damit auch das wirtschaftlichste und somit das beste Angebot vorlege. In der Beurteilung liege ihm ein noch zu großer Spielraum. Darüber hinaus bitte er um Darstellung des Zeitplans, bis wann mit den Endverhandlungen begonnen werden solle.

**Herr Staatsminister Lewentz** sagt die Schriftsache unter der Voraussetzung zu, dass die EU-Kommission einer Weitergabe im vollen Umfang zustimme.

Was einen Zeitplan angehe, so sei hervorzuheben, dass die Auswertung nicht einfach sei und zudem eine Rückkoppelung mit der EU-Kommission erfolgen müsse. Er gehe davon aus, dass noch im Januar Kenntnis darüber vorliege, mit welchem Bieter weiter verhandelt werde.

**Herr Hameling (Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau)** unterrichtet, aufgrund der gesetzlichen Systematik sei bei dem Sachverhalt zwischen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung der Entgeltordnung nach § 19 b Luftverkehrsgesetz und der zivilrechtlichen Wirksamkeit zu unterscheiden. Die öffentlich-rechtliche Wirkung der nach § 19 b Luftverkehrsgesetz erforderlichen Genehmigung sei auf das Verhältnis der Behörde zum Genehmigungsempfänger beschränkt. Davon zu unterscheiden sei die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Entgeltordnung. Sie hänge nicht davon ab, ob die Entgeltordnung zuvor von der Genehmigungsbehörde genehmigt worden sei. Das heiße, es liege eine nach außen wirksame Entgeltordnung für den Flughafen Hahn vor.

Ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtliche Genehmigungspflicht sei aus welchen Gründen auch immer nicht bußgeldbewehrt. Das Genehmigungsverfahren sei etwa Ende 2007/Anfang 2008 von der Luftverkehrszulassungsordnung aufgegangen in das Luftverkehrsgesetz. Vorher habe es eine Bußgeldbewehrung gegeben. Der Gesetzgeber habe es insoweit geändert, weil er offensichtlich den Stellenwert der Genehmigung der Entgeltordnung als nicht so hochrangig eingestuft habe, als dass er eine Bußgeldbewehrung als notwendig erachtet hätte. Das heiße, die Nichteinholung der Genehmigung der Entgeltordnung habe nicht automatisch die Zahlung eines Bußgeldes zur Folge.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Zu der Frage kommend, warum die zuständige Genehmigungsbehörde, der Landesbetrieb Mobilität, nicht tätig geworden sei, sei darzulegen, die FFHG habe mit Bescheid vom 26. April 2006 die Genehmigung für eine damals beantragte Entgeltordnung vom LBM erhalten. Ende 2011 habe sie eine Änderung dieser genehmigten Entgeltordnung gemäß § 43 a, dem damals geltenden Recht, Luftverkehrszulassungsordnung, jetzt § 19 b Luftverkehrsgesetz, beantragt.

Die Systematik der genehmigten Entgeltordnung aus dem Jahr 2006 sei dabei grundsätzlich unverändert geblieben. Das heiÙe, die jetzige Entgeltordnung entspreche in ihrer Struktur und in ihren wesentlichen materiellen Inhalten der Entgeltordnung, die 2006 beantragt und genehmigt worden sei.

An einigen Stellen seien jedoch Erhöhungen einzelner Gebührensätze beantragt worden. Hierzu habe die Genehmigungsbehörde um ergänzende Unterlagen gebeten, die allerdings nicht zur Verfügung gestellt worden seien.

Die FFHG habe ihren Genehmigungsantrag schließlich zurückgezogen und die angepasste Entgeltordnung im Mai 2012 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Wie dargestellt, sei öffentlich-rechtlich ein VerstoÙ gegen die Genehmigungspflicht nicht buÙgeldbewehrt. Die Genehmigungsbehörde hätte grundsätzlich zwar die Möglichkeit gehabt, eine Prüfung der Betriebsgenehmigung des Flughafens gegenüber der Betreiberin infrage zu stellen, jedoch sei auch hierzu anzumerken, dass die Genehmigung erteilt worden sei unter anderem anhand der Frage, ob der Flughafen wirtschaftlich leistungsfähig sei. Wenn die jetzige Entgeltordnung aber in der grundsätzlichen Struktur der damaligen entspreche, so könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass beispielsweise die finanzielle Leistungsfähigkeit des Flughafens in Gefahr sei. Auch das habe materiell bewertet werden müssen. Lediglich bei einzelnen Entgeltpositionen habe es im Ergebnis geringfügige Anpassungen gegeben.

Im Hinblick auf den zivilrechtlichen Charakter der Entgeltgenehmigungen und die dabei gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten der Nutzer habe die Genehmigungsbehörde zwar gegenüber der FFHG noch einmal deutlich gemacht, dass eine Genehmigungspflicht grundsätzlich bestehe, weitergehende Maßnahmen, wie ein Entzug der Betriebsgenehmigung des Flughafens, wären aber aus Sicht der Genehmigungsbehörde völlig unverhältnismäßig gewesen, wobei die Frage sei, ob bei der Prüfung dieses Ergebnis gestanden hätte. Hinzu sei gekommen, dass die Flughafenbetreiberin zwischenzeitlich angekündigt habe, in 2017 eine neue Entgeltordnung zur Genehmigung vorzulegen.

**Herr Bunk (Geschäftsführer der FFHG)** trägt ergänzend vor, da er sein Amt erst im Oktober 2013 angetreten habe, der in Rede stehende Zeitraum aber das Jahr 2012 betreffe, sei es notwendig gewesen, die Akten zu sichten, um nachvollziehen zu können, was sich damals aus welchen Gründen in dieser Reihenfolge zugetragen habe.

Offensichtlicher Anlass, die Entgeltordnung von 2012 im Vergleich zur genehmigten Entgeltordnung aus dem Jahr 2006 zu ändern, sei gewesen, dass die internationale zivile Luftfahrtorganisation eine Bonusliste für Flugzeuge führe, die besonders lärmarm seien und in den Entgelten bevorzugt behandelt würden. Diese Bonusliste werde immer wieder überarbeitet, da es beispielsweise neue Flugzeugtypen mit neuen Turbinengenerationen gebe. Das heiÙe, es sei darum gegangen, diese neuen Flugzeugtypen in der Entgeltordnung widerzuspiegeln, damit auch die Kunden davon profitieren könnten; denn besonders Ryanair benutze immer sehr moderne, junge Flugzeuge und möchte davon profitieren, obwohl sie letztendlich keinen Vorteil davon gehabt habe.

Diese Änderung der Entgeltordnung sei dann auch genutzt worden, um redaktionelle Änderungen durchzuführen und an der einen oder anderen Stelle Preise anzupassen. Die Flugzeiten, die zur Berechnung der Entgelte herangezogen würden, seien ebenfalls verändert worden, das heiÙe, die Nachtflugzeit habe statt 23:00 Uhr um 22:00 Uhr begonnen und um 6:00 Uhr statt um 5:00 Uhr geendet, sodass die Zeiten, in denen die Preise für die Nutzung der Start- und Landebahn höher lägen, verlängert worden seien. Diese Preise seien dann in Centbeträgen angepasst worden.

Diese Entgeltordnung sei in Abstimmung mit dem LBM zur Genehmigung vorgelegt worden. Offensichtlich habe damals ein Bedarf für eine weitere Klärung zur Kalkulation der Entgelte bestanden. Zu dieser Klärung sei es jedoch nicht mehr gekommen, stattdessen habe die vorherige Geschäftsführung ent-



**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

schieden, den Antrag zurückzuziehen und die Entgeltordnung ohne diese Genehmigung nach Luftverkehrszulassungsordnung § 19 in Kraft zu setzen. Diese Inkraftsetzung sei am 1. Mai 2012 erfolgt, in dieser Fassung sei sie auch heute noch auf der Homepage nachzulesen.

Zitiert worden sei seine Aussage „Es steht im Gesetz, aber es stört nicht“. Sie besitze nach wie vor insofern Gültigkeit, dass sie keinerlei Wertung mit dem Umgang eines Gesetzes darstelle, sondern lediglich eine Tatsache beschreibe; denn es gebe Gründe für die Paragraphen in der Luftverkehrszulassungsordnung und auch, wie von Herrn Hameling ausgeführt, für die Veränderungen 2007 und den Verzicht auf mögliche Bußgelder.

Entgeltordnungen, die zur Genehmigung der Behörde vorzulegen seien, hätten in der Vergangenheit in erster Linie dazu gedient, Fluggesellschaften vor den monopolistisch auftretenden Flughäfen zu schützen. Das heiße, es habe vermieden werden sollen, dass eine Infrastruktur, die nur einmal vorhanden sei, den Fluggesellschaften zu überhöhten Preisen angeboten werde. In erster Linie gehe es hierbei um Start- und Landeentgelte.

Nachdem sich der Markt massiv verändert habe, beginnend in Deutschland am Flughafen Hahn mit dem Eintritt von Ryanair und dem Aufbau der Basis in 2001, sei die Marktmacht der Flughäfen auf einmal nicht mehr so groß wie in der Vergangenheit gewesen. Der Passus, dass die Luftverkehrsbehörden die Entgeltordnungen genehmigen müssten, sei aber bestehen geblieben. Da sie jedoch an Bedeutungen verloren hätten, da der Schutz der Fluggesellschaften vor einer willkürlich gestalteten Entgeltordnung heute nicht mehr das Gewicht wie noch vor 15 Jahren habe, sei offensichtlich auch darauf verzichtet worden, Bußgelder vorzusehen.

Hinzu komme, dass es sich zivilrechtlich um ein Vertragsverhältnis zwischen der Fluggesellschaft und dem Flughafen handele, das auf Basis einer Entgeltordnung, die wie eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) wirke, Gültigkeit besitze. Das heiße, rein rechtlich betrachtet, stehe zwar dieser Satz im Gesetz, der auffordere, die Entgeltordnung zur Genehmigung vorzulegen, auf die zivilrechtliche Wirksamkeit habe das jedoch keinen Einfluss.

Sein geäußertes Satz, es störe nicht, habe noch einen weiteren Hintergrund. Durch die Entgeltordnung 2012, die geringfügige Änderungen aufweise, gebe es weder einen Geschädigten noch jemanden, der sich über diese Entgeltordnung beschwert habe, da diese Entgeltordnung im Wesentlichen den bestehenden Verträgen mit den Fluggesellschaften folge, das heiße sie abbilde.

Hervorzuheben sei, es gebe eine Vorgabe, die eingehalten werde. Es werde eine Entgeltordnung erstellt, die dem entspreche, was seitens Herrn Abgeordneten Licht vollständig dargestellt worden sei: diskriminierungsfrei und nachvollziehbare Kriterien. Das bedeute, die jetzt aktuelle Entgeltordnung habe für alle Fluggesellschaften, die ein Interesse daran zeigten, am Flughafen Frankfurt-Hahn zu operieren, Geltung und sei entsprechend anwendbar, und zwar ausnahmslos. Damit beantworte sich auch die Frage, ob es durch diese Entgeltordnung einen Vorteil für Ryanair gebe.

Jede andere Fluggesellschaft, die diese Menge an Verkehr bringe, werde genau die gleichen Konditionen wie Ryanair erhalten. Das ist im ganz konkreten Fall kurz vor Weihnachten bestätigt worden. In den Medien sei sehr ausführlich die Diskussion zu dem neuen Vertrag zwischen der FFHG und Ryanair geführt worden. Dieser Vertrag sei vielfach geprüft worden, insbesondere im Hinblick darauf, ob er alle EU-beihilferechtlichen Kriterien erfülle. Mit dieser Prüfung sei eine renommierte Kanzlei beauftragt worden, die das Instrument, das die EU-Kommission dafür vorsehe, den sogenannten Private Investor Test, angewendet habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dieser Vertrag mit Ryanair allen beihilferechtlichen Kriterien entspreche. In der Entgeltordnung stehe nichts anderes als das, was mit Ryanair vereinbart worden sei.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass die jetzige Entgeltordnung der FFHG einen genehmigungspflichtigen sowie einen nicht genehmigungspflichtigen Teil enthalte. Das gelte jedoch für alle Flughäfen, was daran liege, dass insbesondere die singular vorhandene Infrastruktur womöglich Monopolcharakter haben könne und deswegen durch eine Genehmigung der Behörde überprüft werden solle, welche Entgelte verlangt werden sollten.

Für die Abfertigungsentgelte, für das Be- und Entladen der Koffer, für das Geleiten der Passagiere in das Flugzeug, gebe es eine andere Verordnung, die wiederum den liberalen Markt betrachte. Das heiße,

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

dort gebe es die Möglichkeit, dass mehrere Anbieter diese Tätigkeit am Markt anböten. Deswegen könne auf diesem Feld darauf verzichtet werden, eine Genehmigung durch die Behörde durchführen zu lassen; denn der Markt solle hier durch mehrere Anbieter die korrekte, gleichartige und wettbewerbsneutrale Behandlung aller Kunden gewährleisten. Auch dieser Teil der Entgeltordnung sei auf der Internetseite der FFHG veröffentlicht.

Als seitens der FFHG habe überprüft werden sollen, wie zeitgemäß die Entgeltordnung aus dem Jahr 2012 noch sei, sei im Gespräch mit dem LBM aufgefallen, dass keine Genehmigung vorliege. Als Ausfluss davon sei mit der Erarbeitung der neuen Entgeltordnung begonnen und mit dem LBM abgestimmt worden, dass diese dann zur Genehmigung vorgelegt werden solle. Als die Entgeltordnung zur Genehmigung habe vorgelegt werden sollen, sei aufgefallen, dass aufgrund des Privatisierungsverfahrens der erste Vertrag mit Ryanair lediglich eine Verlängerung eines älteren bestehenden Vertrags um ein Jahr darstelle. Damit habe es keinerlei Veränderungen in den Konditionen mit Ryanair gegeben, sodass keinerlei Anlass gegeben gewesen sei, die Entgeltordnung inhaltlich zu verändern.

Zwischenzeitlich sei der Vertrag mit Ryanair unterschrieben worden, in dem es eine kleine Veränderung gebe, die in der Folge auch zu einer Änderung der Entgeltordnung führe, um diese Leistung diskriminierungsfrei auch allen anderen Kunden anbieten zu können. Auch das habe mit zu der Verschiebung beigetragen.

Jetzt sei mit dem LBM vereinbart worden, die Entgeltordnung fertig zu bearbeiten und ihm zur Genehmigung vorzulegen. Dabei gebe es eine enge Abstimmung mit dem LBM. Die Rückmeldung des LBM werde dann bearbeitet, und Änderungen würden, sofern erforderlich, eingefügt werden.

**Herr Abg. Licht** fragt nach, wenn das entsprechende Gesetz gegeben, die Genehmigung vorzunehmen und seitens des Wirtschaftsministeriums eine entsprechende Bestätigung erfolgt sei, warum jetzt von Herrn Bunk nicht zugesagt werde, die Genehmigung möglichst schnell einzuholen, also eine Heilung herbeizuführen.

Bezug genommen werde immer auf das Jahr 2012, hingegen sei am 1. April 2014 auf fünf Seiten – hervorzuheben sei, die anderen Entgeltordnungen hätten immer aus fünfzehn Seiten bestanden –, unterschrieben von Herrn Rethage und Herrn Bunk, eine neue Entgeltordnung vorgelegt worden. Er bitte um Darstellung, warum diese jetzt nicht infrage gestellt werde und auch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sei.

Ausgeführt worden sei, dass in dem kürzlich geschlossenen neuen Vertrag zwischen der FFHG und Ryanair ein Passus aufgenommen worden sei, der eine Änderung der gültigen Entgeltordnung mit sich bringe, um diese Leistung auch allen anderen Kunden anbieten zu können. Zu fragen sei, ob der Inhalt dieses Passus präzisiert werden könne.

**Herr Hameling** tritt dem Eindruck entgegen, der LBM und die Landesregierung seien nicht gewillt, Recht, das normiert sei, durchzusetzen. Beim seinerzeitigen Genehmigungsverfahren habe es eine Nachforderung durch den LBM gegeben, da die Entgeltsätze für Starts und Landungen oder zum Abstellen der Flugzeuge aus betriebswirtschaftlichen Gründen mit Kosten zu hinterlegen seien. Sie müssten zwar nicht kostendeckend sein, jedoch einer gewissen Logik folgen. Diese Unterlagen seien damals nicht vorgelegt worden, lägen bis heute noch nicht vor, sodass er jetzt nicht davon sprechen könne, eine Genehmigung zu erteilen.

Zum zweiten werde die Entgeltordnung derzeit fortentwickelt. Deshalb erachte er es als wenig sinnvoll einzugreifen und zu sagen, es werde jetzt eine Heilung vorgenommen. Selbstverständlich sei es als bedauerlich zu bezeichnen, dass die damalige Geschäftsführung zur Genehmigung der Entgeltordnung die nachgeforderten Unterlagen nicht beigereicht habe. Das aber könne nicht Herrn Bunk vorgeworfen werden.

Wenn es Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit der Organe der FFHG gegeben haben sollte, so hätte sich das dadurch erledigt, dass sich die damalige Geschäftsführung nicht mehr im Amt befinde.

Jetzt sei der gegebene Zeitpunkt, seitens des LBM eine genehmigungsfähige Entgeltordnung zu prüfen und eine entsprechende Genehmigung zu erteilen.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Bunk** erläutert, die Entgeltordnung aus dem Jahr 2014 stelle eine Ergänzung dar und beinhalte eine notwendige kleine Änderung. Sie sei dem LBM nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, weil damals davon ausgegangen worden sei, dass die Gesamtentgeltordnung, die alle bisherigen hätte ersetzen sollen, dann kurzfristig zur Genehmigung vorgelegt werden könne. Aus den zuvor genannten Gründen sei das nicht erfolgt.

Das bedeute, dass die Entgeltordnung aus dem Jahr 2014 mit der Ergänzung nach wie vor Gültigkeit habe. Bei dieser Ergänzung sei es darum gegangen, Verbesserungen für die FFHG herbeizuführen und sie zu veröffentlichen, damit den Kunden diese neuen Informationen zugänglich gemacht werden könnten; denn es gebe auch Fluggesellschaften, die einen Flughafen unangemeldet anflügen. Sie müssten in die Lage versetzt werden, sich vorher über die Kosten zu informieren.

Der Vertrag mit Ryanair erhalte an vielen kleinen Stellen Verbesserungen für die FFHG. Das jedoch habe seinen Preis gehabt, der zu akzeptieren gewesen sei. Dabei sei es um die Mengenstaffelung gegangen, die sich auch in der Entgeltordnung wiederfinde. Die getroffene Vereinbarung beinhalte, dass Ryanair ab einer bestimmten Menge Passagiere ein etwas geringeres Entgelt pro Passagier bezahle. Das heiße, Ryanair komme früher in den Genuss von verringerten Entgelten, was bedeute, Ryanair bezahle aktuell exakt die gleichen Entgelte wie zuvor. Wenn die Fluggesellschaft jedoch weniger Passagiere befördere, verbleibe sie länger in dieser Preisstufe. Solange Ryanair über zwei Millionen Passagiere am Standort Hahn befördere, habe das keinerlei Auswirkungen, erst wenn Ryanair unter diese Grenze falle, komme es zu den genannten Auswirkungen.

Damit eine diskriminierungsfreie Anwendung für alle Kunden möglich sei, habe eine entsprechende Änderung in der Entgeltordnung stattfinden müssen. Das sei, neben einigen Kleinigkeiten, der Hauptgrund, warum die Entgeltordnung habe angepasst werden müssen.

Auf Bitten von Herrn Abg. Licht sagt Herr Staatsminister Lewentz zu, dem Ausschuss die Bewertung der EU-Kommission bezüglich der Kriterien der Bieterangebote für den Kauf des Flughafens Frankfurt/Hahn unter der Voraussetzung, dass die EU-Kommission dieser Weitergabe in vollem Umfang zustimmt, zukommen zu lassen.

Der Antrag – Vorlage 17/800 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 5** der Tagesordnung

**FSJ Feuerwehr**

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT  
Fraktion der FDP  
– Vorlage 17/819 –

**Frau Abg. Becker** trägt zur Begründung vor, die Feuerwehren nähmen eine wichtige Funktion im Land ein. Das gelte sowohl für die hauptberuflichen als auch die vielen ehrenamtlichen Feuerwehrmänner und -frauen im Land, die für den Schutz der Bevölkerung unersetzlich seien.

Insbesondere jedoch die Freiwilligen Feuerwehren hätten es immer schwerer, Nachwuchs gewinnen zu können. Dies sei ein wichtiger Grund, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Feuerwehren Unterstützung zu gewähren. Deshalb stelle ihre Fraktion heute diesen Antrag mit der Bitte, die Einführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz zu prüfen.

Damit werde ein Wunsch des Landesfeuerwehrverbands aufgegriffen und auf Erfahrungen zurückgegriffen, die das Land Hessen in dieser Hinsicht gemacht habe. Dort hätten im vergangenen Jahr 32 Personen am FSJ Feuerwehr teilgenommen.

Ihres Erachtens handele es sich dabei um eine sinnvolle Ergänzung verbunden mit der Hoffnung, junge Menschen für den Beruf zu interessieren, aber ihnen auf diese Art und Weise in erster Linie einen Zugang zur Feuerwehr zu ermöglichen, der dann vielleicht in eine langfristige Bindung münde.

Früher einmal habe es den Zivildienst gegeben, der auch bei der Feuerwehr habe geleistet werden können. Wenngleich dies sei mit einer zehnjährigen Verpflichtung einhergegangen sei, habe es doch dazu geführt, dass viele ein Leben lang bei der Feuerwehr geblieben seien.

Mit der Einführung eines FSJ Feuerwehr erwarte sich ihre Fraktion einen Multiplikatoreffekt; denn wenn ein junger Mensch bei der Feuerwehr dieses soziale Jahr ableiste, werde das in der Regel in dem jeweiligen Umfeld kommuniziert, sodass sich eventuell weitere Interessenten meldeten.

**Herr Staatsminister Lewentz** stellt dar, der Landesfeuerwehrverband habe im Jahr 2014 ein Zukunftspapier für den flächendeckenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz zusammengestellt. Ein Punkt habe dabei Ausführungen zum Einsatz von Dienstleistungen des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres bei der Feuerwehr zum Inhalt gehabt. Er sei damals davon ausgegangen, dass dieses FSJ Feuerwehr laufe.

In der Vorbereitung auf die heutige Sitzung habe er jedoch feststellen müssen, bisher habe es einen Versuch in dieser Hinsicht gegeben, der jedoch kein Erfolg gehabt habe, weil sich der Bewerber für einen Berufsweg entschieden habe.

Die von Frau Abgeordnete Becker geschilderte Herangehensweise, auch mit dem Verweis auf Hessen, stelle in dem Portfolio, wie Nachwuchs gewonnen und die Anzahl der Mitglieder der Feuerwehren erhöht werden könne, eine weitere gute Möglichkeit dar. Hervorzuheben sei, die Anzahl derjenigen, die sich im Rahmen dessen verpflichten würden, werde wahrscheinlich nicht besonders hoch ausfallen, würde aber zumindest ein Instrument darstellen. Der Bewerber könne sich aussuchen, ob er sich sechs, zwölf oder 18 Monate verpflichte, wobei er dann, einschließlich der Rechte und Pflichten, die Arbeit der Feuerwehr sehr eng begleiten würde. Nach einer gewissen Anleitung und der Vermittlung von Kenntnissen könnte er sich dann innerhalb der Feuerwehr sehr intensiv bewegen.

Möglich sei die Einrichtung eines solchen Freiwilligen Sozialen Jahres dort, wo die Bewerberin oder der Bewerber tatsächlich angeleitet werden könne; denn es gehe nicht nur darum, dass bei zwölf Monaten mindestens 25 Fortbildungstage besucht werden müssten, sondern es müsse eine Unterkunft sowie die Verpflegung zur Verfügung stehen. All diese Aufwendungen beliefen sich auf rund 900 Euro pro Monat für den Träger. Deswegen werde davon ausgegangen, dass für die Durchführung eines solchen Jahres eher die Berufsfeuerwehr als die Freiwillige Feuerwehr infrage komme, eventuell wäre auch der Einsatz in einer Kreisverwaltung denkbar, beim Landesfeuerwehrverband oder bei der Feuerweherschule.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Sein Ministerium sei gern bereit, zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband eine neue Initiative zu starten, die damit beginnen könnte, über die „BRANDHILFE“, der Fachzeitschrift der Feuerwehr von Rheinland-Pfalz und dem Saarland, sowie über die Werbemaßnahme „Nachwuchsgewinnung“, die derzeit laufe, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, und werde in dieser Angelegenheit auf den Landesfeuerwehrverband zugehen.

**Herr Abg. Seekatz** bittet um Beantwortung, ob es in der Vergangenheit schon Anfragen seitens des Landesfeuerwehrverbands bezüglich der Einrichtung solcher Stellen gegeben habe.

**Herr Abg. Noss** begrüßt namens seiner Fraktion den Antrag der FDP-Fraktion. In dieser Woche habe ein Gespräch mit Vertretern des Landesfeuerwehrverbands stattgefunden, im Rahmen dessen dieser Antrag diskutiert worden sei. Als Ergebnis habe gestanden, ein solches Freiwilliges Soziales Jahr einzurichten. Nun gelte es, die Frage zu beantworten, wie eine solche Einrichtung gestaltet werden könne, da Rheinland-Pfalz nicht über die Strukturen wie andere Bundesländer verfüge. Das heiße, die Einsatzplätze seien nicht in dem Maße gegeben, dass ein großes Angebot zur Verfügung gestellt werden könnte.

Nichtsdestotrotz werde es begrüßt, wenn das Projekt starte und abzusehen sei, wie es aufgenommen werde. Verbunden sei damit die Hoffnung, dass diejenigen, die ein solches Freiwilliges Jahr absolvierten, anschließend ihr Engagement bei der Feuerwehr verlängerten. Deshalb sei es wichtig, von vornherein eine vernünftige Gestaltung hinzubekommen.

**Herr Abg. Junge** befürwortet namens seiner Fraktion ebenfalls diesen Antrag, der gute Ansätze enthalte. Wichtig sei es, dieses Freiwillige Soziale Jahr nicht als eine Art Praktikum zu absolvieren, sondern die Bewerber müssten, wie schon Herr Staatsminister Lewentz ausgeführt habe, am besten bei Berufsfeuerwehren gut angeleitet und ausgebildet werden, damit sie auf jeden Fall positive Erfahrungen mitnehmen könnten.

**Herr Staatsminister Lewentz** erläutert, er führe zwar regelmäßige Gespräche mit dem Landesfeuerwehrverband, dieser Punkt sei dabei jedoch nie intensiv diskutiert worden. Dieser Antrag könne deshalb als Anstoß genommen werden, um dieses Projekt auf den Weg zu bringen. Sein Haus könne eine entsprechende Abfrage bei den Kommunen durchführen, um zu eruieren, welche Kommune bereit und in der Lage sei, eine solche Stelle einzurichten.

Die Rahmenbedingungen seien klar, eine erste Orientierung könne anhand des Modells des hessischen Landesfeuerwehrverbands erfolgen. Später könne der rheinland-pfälzische Landesfeuerwehrverband dann eigene, auf Rheinland-Pfalz zugeschnittene Regeln entwickeln. Über das verantwortliche Familien- und Jugendministerium könnte dann die Erstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen seitens seines Hauses eng begleitet werden.

Der Antrag – Vorlage 17/819 – hat seine Erledigung gefunden.

**11. Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2017**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Außerhalb** der Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt – unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Ältestenrat – einvernehmlich überein, als Termin für die Informationsfahrt in die baltischen Staaten die Zeit vom 28. bis 31. August 2017 vorzusehen.

**gez. Berkhan**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Beilstein, Anke	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Licht, Alexander	CDU
Seekatz, Ralf	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
Stich, Randolph	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport

## FFHG:

Bunk, Markus	Geschäftsführer
--------------	-----------------

## Landtagsverwaltung:

Follmann, Karin	Regierungsdirektorin
Berkhan, Claudia	Oberregierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)